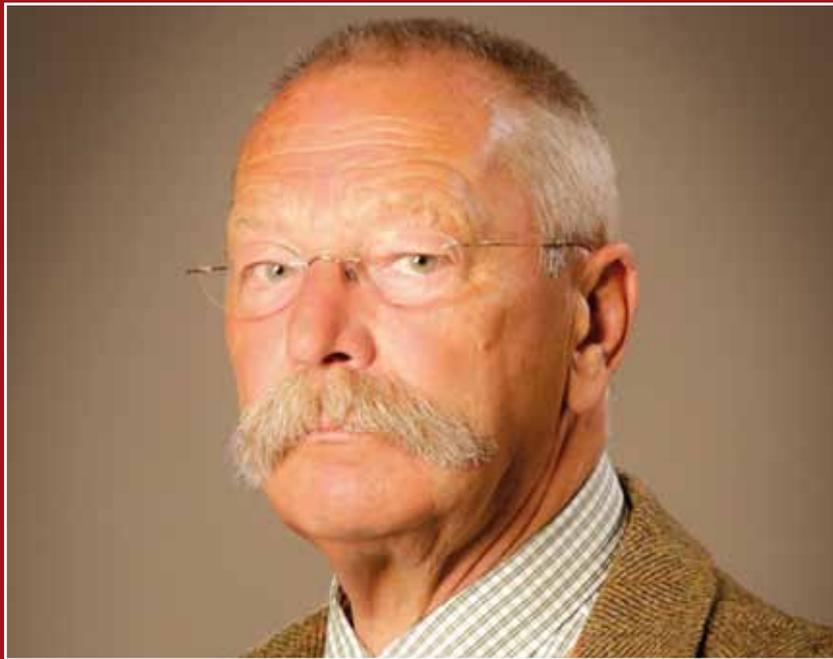


Dr. Reinhard Kaun

Sicherheit im Umgang mit Pferden



*Analysen, Anmerkungen
und Kommentare eines
forensisch-hippologischen Sachverständigen*

Vorbemerkung

Mein privates und berufliches Leben ist seit über 50 Jahren von Pferden geprägt, sei es als Reiter und Fahrer, als Pferde-Tierarzt und Turnierrichter oder als Lehrender zu verschiedenen Themenkreisen rund um das Pferd. Einen besonderen Stellenwert nimmt dabei zweifellos das Thema „Sicherheit“ ein, das mich in keiner Phase meiner Laufbahn losgelassen hat und mich bis heute intensiv beschäftigt.

Mein persönlicher „Sicherheitsweg“ war zu Beginn von zwei schweren, unverschuldeten Unfällen beim Fahren geprägt, gefolgt von der Erkenntnis im Rahmen meiner Turnierrichtertätigkeit, dass für die Sicherheit von Pferden im Rahmen pferdesportlicher Veranstaltungen und bei Turnieren kaum Vorsorge getroffen war. So begründete ich Ende der 1980er Jahre zusammen mit meinen damaligen Weggefährten HR Dr. Zach und DI MMag. Dr. mult. Rautschka die Ausbildung zum „Pferdesporttierarzt“ – fast alle damals schon etablierten Pferdetierärzte (über 120 an der Zahl) durchliefen diese Kurse, manche bilden heute selber in diesem Themenbereich aus.

Die Erkenntnis, dass der beste Pferdetierarzt ohne kundige Helfer – ähnlich wie ein Notarzt ohne Sanitäter – nur beschränkt handlungsfähig ist, führte 1995 zur Gründung des Pferde-Sanitäterwesens in Österreich, dessen Ausbildungsweg sich zunächst am Schweizer Vorbild der Pferdesamariter anlehnte, sich aber dann sehr schnell an den Ausbildungen bei Rotem Kreuz und Feuerwehren orientiert, wodurch der Ausbildungsinhalt vertieft und über Turnierbelange hinaus erweitert wurde. An die 1500 Personen haben sich bisher dieser Qualifikation unterzogen.

Als logische Konsequenz – weit über das Turniergeschehen hinausdenkend – etablierte ich im Jahre 2005 das Curriculum zum Fire & Emergency VET – eine Notarztausbildung für Tierärzte, gedacht speziell zur Zusammenarbeit mit Feuerwehren und Rettungsdiensten.

Im Jahre 2010 rief ich zusammen mit dem Linzer Rechtsanwalt Dr. Günther Dobretsberger als Dachorganisation das „Kuratorium für Sicherheit in Pferdesport & Tierhaltung“ (eine Internetplattform unter www.pferdesicherheit.at) ins Leben, verbunden mit der Möglichkeit, sich in einem eintägigem Seminar zum „Sicherheitsbeauftragten PFERD“ schulen zu lassen – ein Ausbildungsweg, den viele Pferdesportler, Stallmanager, Turnierfunktionäre und z.B. die exekutive Sicherheitsmannschaft der Spanischen Reitschule bereits beschritten haben.

Dr. Reinhard Kaun, Retz

Inhalt

Sicheres Reiten & Fahren im Straßenverkehr	S. 4
Richtiges Verhalten gegenüber Reitern & Gespannen im Straßenverkehr	S. 8
Checkliste: Wie man Reitunfällen vorbeugen kann	S. 13
Feuerwerk und Pferde im Spiegel eines Gerichtsurteils	S. 15
Die Bedeutung der Beweissicherung bei Streitfällen rund ums Pferd	S. 16
Analyse: Warum so viele Unfälle mit Pferdegespannen passieren	S. 19
Sicherheits-Kennzeichnungen können Pferde- und Menschenleben retten	S. 22
Sicherheit in der Reitbahn	S. 24
Pferdedrama in Axams: Belastung der Pferde für Sachverständigen ‚a priori grenzwertig‘	S. 27
Nach tödlichem Pferde-Unfall auf A5: So reagiert man in Notsituationen richtig	S. 29
Kommentar: Doping auf Niederlage ist leider nichts Neues	S. 32
Gerichtsurteil: Kein Schadenersatz für Pferdebesitzerin nach PKW-Kollision	S. 33
Betrug mit alten oder kranken Pferden: Das Dilemma der Schutzverträge	S. 37
Kommentar: Das Leiden der jungen Pferde	S. 44
Pferd geriet in Weiderost: So verhalten sich Reiter beim Überqueren richtig	S. 46
Tierquälerei im Pferdesport: Was man aus dem Estermann-Urteil lernen kann	S. 48
Dr. Reinhard Kaun: „Jeder Pferdebetrieb braucht einen Notfall- und Katastrophenplan!“	S. 51
Serie von Stallbränden: Warum brennt es so häufig in Pferdebetrieben?	S. 54
Dr. Reinhard Kaun über das „Nachreiten“ und „Verreiten“ eines Pferdes	S. 56

Sicheres Reiten & Fahren im Straßenverkehr

Welche Vorschriften und Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten, wenn man mit seinem Pferd auf öffentlichen Straßen und Wegen unterwegs ist? Dr. Reinhard Kaun, Experte für Sicherheitsfragen & -management rund ums Pferd, hat die wichtigsten Verhaltensregeln zusammengestellt.

Sicherheit beginnt im Kopf

- Jede Person*, die mit Pferden am öffentlichen Leben und im allgemeinen Verkehr teilnimmt, muss sich im Klaren sein, dass sie einerseits durch andere Verkehrsteilnehmer gefährdet werden kann, aber auch darüber, dass von Pferden allgemein ein hohes Risikopotential ausgeht.
- Der Reiter, Fahrer oder Pferdehalter unterliegt deshalb der Rechtsfigur der Allgemeinen Verkehrssicherungspflicht; er hat für eine Gefahr, die er schafft, einzustehen.
- Es sollte jedem Menschen, der mit Pferden umgeht, ständig bewusst sein, dass der OGH erkannt hat, dass „Pferde unberechenbare, von ihren Trieben und Instinkten geleitete Wesen sind“; dies bedeutet, dass die spezielle Tiergefahr beim Pferd, also Durchgehen, Ausschlagen und Beißen sich jederzeit verwirklichen kann, daher als vorhersehbar und vermeidbar gilt.

Straßenverkehrsordnung

- Ein am öffentlichen Verkehr teilnehmender Reiter muss dazu körperlich geeignet und des Reitens kundig sein, sowie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die körperliche Eignung definiert sich u.a. an den Körperkräften des Reiters in Relation zu seinem „Reittier“ sowie an der Abwesenheit von Farbenblindheit und Schwerhörigkeit. Menschen mit Behinderungen der Art, die ein Beherrschen eines Pferdes vorhersehbar erschweren oder in Frage stellen, sollten ihre Defizite einer ärztlichen Eignungsprüfung unterziehen lassen.
- Personen unter 16 Jahren müssen sich in einer solchen Begleitung Erwachsener befinden, die ein jederzeitiges Eingreifen ohne Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ermöglicht. Die Begleitperson kann selber reiten, neben dem zu begleitenden Reiter bzw. Pferde hergehen oder mit dem Fahrrad daneben herfahren.
- Hinsichtlich der Blutalkoholkonzentration gelten für Reiter im öffentlichen Verkehr dieselben Werte wie für Fahrzeuglenker.
- Alle Fahrregeln des § 7 StVO sind für Reiter sinngemäß anzuwenden.
- Reiter und Personen, die Pferde führen, dürfen nur die Fahrbahn oder gekenn-

zeichnete Reitwege benützen; Reiten und Führen von Pferden auf der Bankette, einem Gehweg oder Radweg sowie auf Autobahnen und Autostraßen ist verboten.

Reiten im Wald

- Reiten im Wald ist generell verboten.
- Zum Bereiten von Forststraßen und privaten Wirtschaftswegen ist das Einverständnis des Grund- oder Waldbesitzers notwendig.

Anforderung an Reiter

- Die StVO gibt vor, dass ein Reiter im öffentlichen Verkehr des Reitens kundig sein muss. Daraus ergibt sich, dass im Falle eines Unfalles der Reiter sein Reitvermögen nachweisen muss, der Besitz einer Qualifikation wie Reiterpass oder Reiternadel kann hierbei hilfreich sein, stellt aber nicht automatisch einen Freibeweis dar.
- Um überhaupt „frei reiten“ zu können, wird nach allgemeiner Ansicht von Experten der Nachweis von 15 – 30 Longestunden gefordert.
- Ein Reiter und sein Pferd müssen bei allen Licht- und Witterungssituationen für andere Verkehrsteilnehmer klar erkennbar sein.
- Begegnung oder Vorbeireiten mit oder an anderen Reitern oder Gespannen darf nur im Schritt erfolgen.



Niemals ohne: Nicht nur bei einbrechender Dämmerung kann eine Sicherheitsweste lebensrettend sein. / Foto: Dr. Reinhard Kaun

Anforderung an Pferde

- Pferde, die am öffentlichen Verkehr teilnehmen, müssen einen hohen Grad an Grundgehorsam aufweisen, der sich in verlässlicher Durchlässigkeit beim Auf- und Absitzen, beim Halten und Stehen sowie in den Grundgangarten und beim Rückwärtsrichten äußert.

- Ungehorsame oder widersetzliche Pferde haben im Straßenverkehr nichts verloren.
- Habituelle Schläger müssen mit einer roten Schleife im Schweif gekennzeichnet sein, bissige Pferde müssen im öffentlichen Verkehr einen Maulkorb tragen.

Reiten im Konvoi

- Der Vor- und der Schlussreiter sollen als solche erkennbar gekennzeichnet sein.
- Um Aufreiten und Stockungen zu vermeiden, sollen die (auch im Schritt) schnelleren Pferde die Gruppe anführen.
- Werden Pferde innerhalb einer Gruppe geführt und geritten, sollen die berittenen Pferde vor den an der Hand Geführten gehen.
- Die Sicherheitsabstände von einer Pferdelänge (= 3 m) im Schritt und 2 Pferdelängen im Trabe müssen beachtet werden, im Galopp wird im öffentlichen Verkehr nicht geritten.
- Für die Einhaltung der Sicherheitsabstände ist jeweils der nachfolgende Reiter verantwortlich.
- Der Seitenabstand zu einem anderen Pferd beim Nebeneinander-Reiten beträgt mindestens eine Pferdebreite (= 80 cm).
- Beim Reiten in Reihe (am Straßenrand) und Glied (beim Überqueren einer Straße) gibt der Vorreiter die jeweiligen Zeichen für Richtungswechsel, Tempoerhöhung oder -reduktion) für den Gegenverkehr, der Schlussreiter für den Folgeverkehr; beide vergewissern sich, dass die anderen Verkehrsteilnehmer die Zeichen verstanden haben.
- Bei Umzügen, Paraden oder Brauchtumsritten werden jeweils nach Gruppen von 10 – 15 Pferden „Wellenbrecher“ eingebaut: dies sind pferdekundige Personen, die zu Fuß gehen und bei sich aufbauender Gefahr sofort eingreifen können.

Reiten im öffentlichen Verkehr

- Gemäß der Rechtsfigur der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht hat der Reiter sich in seinem Verhalten einer jeweiligen Situation anzupassen; bloßer warnender Zuruf an Dritte genügt nicht, nötigenfalls muss der Reiter absitzen und sein Pferd sicher verwahren.
- Nach einem Erkenntnis des OGH sind Pferde keine spurtreuen Wesen: dem muss Rechnung getragen werden, indem ein ständiger Sicherheitsabstand – speziell zur Seite und nach hinten - von 1.50 – 2 m, abhängig von der Größe des Pferdes, zu anderen Verkehrsteilnehmern (Fußgänger, Radfahrer, Kraftfahrzeuge) eingehalten wird.
- Bei Begegnung mit schweren Ernte- oder Baumaschinen ist der Reiter angehalten, durch Blickkontakt mit deren Lenker und Zeichengebung einen reibungslosen Verkehr zu gewährleisten.
- In allen kritischen oder vom Sattel aus nicht beherrschbaren Situationen muss

der Reiter absitzen und das Pferd durch korrekte Zügelhandhabung verwahren; dabei darf kein verhängter Zügel zum Einsatz kommen.

Ausrüstung der Reiter und Pferde

– Reiter sollen mit sicherer und zweckmäßiger Bekleidung ausgerüstet sein: Reithelm nach EN – Kriterien, Handschuhe und Schaftstiefel sind als Mindestbekleidung anzusehen. Abhängig von besonderen Situationen sind Warnkleidung, Stirn- und Stiefellampen und Reflektorbänder einzusetzen.

– Pferde müssen mit sicherem und vor jedem Ritt überprüfem Equipment ausgerüstet sein, wobei der Qualität und dem Pflegezustand der Zügel, Gebisse und Bügelriemen besonderes Augenmerk zu schenken ist. Alle Strupfen sollten ein Reserve Loch aufweisen. Die bei uns üblichen Zäumungs- und Besattelungsregeln sind einzuhalten.

– Reiter, die sich mit gebissloser Zäumung und ohne Sattel in den öffentlichen Verkehr begeben, haben im Falle eines Unfalles eine hohe Beweislast zu tragen.

§§ 1320 (Halterparagraf) und 1299 ABGB (Sachverständigenparagraf) – Reizen, Antreiben, Verwahren – Vorbildwirkung von Lehrpersonen

– Wer ein Pferd „an die Hilfen“ gestellt hat, treibt es an und muss notfalls beweisen, dass dies zweckmäßig und situationsgerecht war.

– Im Sattel zu rauchen, zu telefonieren oder andere, für das Pferd möglicherweise irritierende Manipulationen vorzunehmen, kann als „Reizen“ des Pferdes ausgelegt und haftungsrelevant werden;

– Das sichere und möglichst gefahrlose Verwahren gilt gleichermaßen für das gerittene wie geführte Pferde – als Halter gilt jeweils, wer die überwiegende Gewalt über das Pferd hat.

– Anerkannten Lehrpersonen für den Reitsport wird ein höherer Einsichtsgrad in die Materie des Reitsports und seiner Gefahren sowie der Pferdekunde unterstellt, weswegen ihnen eine hohe Vorbildwirkung zukommt.



Negativ-Beispiel: Keine Sicherheitsbekleidung und unzureichende Ausrüstung machen einen Ausritt bei diesen Bedingungen zu einem gefährlichen Spiel... / Foto: Dr. Reinhard Kaun

**Es sind mit allen Aussagen jeweils Personen aller geschlechtlichen Varianten gemeint.*

Richtiges Verhalten gegenüber Reitern & Gespannen im Straßenverkehr

Vorsicht und Rücksicht sollten generell das Verhalten im öffentlichen Verkehr bestimmen – ganz besonders gelten diese zwei Grundsätze aber gegenüber Reitern und Gespannen. Dr. Reinhard Kaun hat die wichtigsten Verhaltensregeln für Auto- und Motorradfahrer bei der Begegnung mit vierbeinigen Pferdestärken zusammengestellt.

Vorsicht und Rücksicht sollten generell das Verhalten im öffentlichen Verkehr bestimmen – ganz besonders gelten diese zwei Grundsätze aber gegenüber Reitern und Gespannen. Dr. Reinhard Kaun hat die wichtigsten Verhaltensregeln für Auto- und Motorradfahrer bei der Begegnung mit vierbeinigen Pferdestärken zusammengestellt.

Neben Verhaltensregeln und Verkehrszeichen ist der sogenannte Vertrauensgrundsatz eine der tragenden Säulen für eine möglichst risikoarme Abwicklung des Verkehrs auf öffentlichen Straßen.

Verkehr auf öffentlichen Straßen – § 3 StVO

(1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme; dessen ungeachtet darf jeder Straßenbenützer vertrauen, dass andere Personen die für die Benützung der Straße maßgeblichen Rechtsvorschriften befolgen, außer er müsste annehmen, dass es sich um Kinder, Menschen mit Sehbehinderung mit weißem Stock oder gelber Armbinde, Menschen mit offensichtlicher körperlicher Beeinträchtigung oder um Personen handelt, aus deren augenfälligem Gehaben geschlossen werden muss, dass sie unfähig sind, die Gefahren des Straßenverkehrs einzusehen oder sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten.*

(2) Der Lenker eines Fahrzeuges hat sich gegenüber Personen, gegenüber denen der Vertrauensgrundsatz gemäß Abs. 1 nicht gilt, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft so zu verhalten, dass eine Gefährdung dieser Personen ausgeschlossen ist.

Cave: Da Pferde als „unberechenbare, von ihren Trieben und Instinkten geleitete Wesen“ gelten (zit. OGH), deren Verkehrsverhalten keine Spurtreue garantiert, kann der Vertrauensgrundsatz prinzipiell nur für Reiter oder Gespann-Fahrer gelten, nie aber für Pferde!

Reitern und Gespann-Fahrern muss das jederzeitige Bestreben, den Verkehr auf

öffentlichen Straßen nicht zu behindern, auf andere Verkehrsteilnehmer Rücksicht zu nehmen und der Rechtsfigur der Allgemeinen Verkehrssicherungspflicht gerecht zu werden, nachvollziehbar unterstellt werden können.

Inwieweit dieses Bestreben auf die Pferde umsetzbar ist, hängt vom Ausbildungsstand der Pferde, deren Durchlässigkeit und Grundgehorsam sowie deren Gewöhnung an – auch kritische – Verkehrssituationen ab.

Es ist deshalb ein Grunderfordernis, dass sowohl Reiter und Fahrer wie auch Pferde an die Alltagssituationen modernen Straßenverkehrs mit der Vielzahl an Erscheinungsbildern zeitgemäßer Fahrzeuge nachweislich gewöhnt werden.

Bei Übungsritten und Übungsfahrten sollten Reit- und Fahrlehrer, der Wagen sowie Reit- und Fahrlehrer ebenso gekennzeichnet und für andere Verkehrsteilnehmer klar erkennbar sein, wie dies bei Schülern, Lehrern und Fahrzeugen von öffentlichen Fahrschulen zum Erwerb des Führerscheins der Fall ist.

*Ist für einen KFZ- Lenker klar erkennbar, dass sich ein Reiter oder Gespann- Fahrer auf Grund des Verhaltens der Pferde „in Not“ befindet, hat er sich situationsgerecht zu verhalten!



Verhalten von Fahrzeuglenkern

- In Gegenden mit besonderem Pferde- reichum bzw. vielen Pferde haltenden Betrieben ist grundsätzlich mit dem Auftauchen von Pferden im Straßenverkehr zu rechnen und deshalb eine erhöhte Aufmerksamkeit an den Tag zu legen – Vorhersehbarkeit ist gegeben!
- Koppeln und Weiden entlang öffentlicher Straßen, Hinweisschilder wie „Achtung Pferde“ oder „Pferde queren“ weisen auf eine Vorhersehbarkeit auf eine Begegnung mit Pferden/Reitern/Fahren hin und nehmen den KFZ- Lenker in die (Haftungs-) Pflicht.
- Geführte, gerittene und eingespannte Pferde sind gleichgestellte Verkehrsteilnehmer, die die Straße benützen müssen!
- Berittene und geführte Pferde dürfen weder die Bankette noch einen Geh- oder Radweg benützen, ein Ausweichen über den Straßenrand hinaus ist weder erlaubt noch als zumutbar zu unterstellen.
- Wenn ein Fahrzeuglenker erkennt, dass der Sicherheitsabstand bei seitlicher Begegnung oder Überholen bzw. Vorbeifahren von 1.50 -2.00 m nicht einzuhalten ist, hat er sein Fahrzeug anzuhalten; keineswegs hat ein Fahrzeuglenker – mit Ausnahme von Einsatzfahrzeugen – prinzipielle Priorität vor geführten, berittenen oder eingespannten Pferden.

Das Tragen von Warnwesten und Warndecken trägt zur besseren Wahrnehmung im Verkehr bei.
Foto: Dr. Reinhard Kaun

– Erkennt ein Fahrzeuglenker, dass sich ein Reiter oder Gespann-Fahrer – Pferde bedingt – in Schwierigkeiten befindet, so hat er sein Fahrzeug in sicherem Abstand und bei leise laufendem oder abgestelltem Motor anzuhalten. Hupsignale oder „Aufdrehen“ des Motors sind zu unterlassen, es bestünde sonst Haftungsrelevanz nach § 1320 (Antreiben, Reizen) ABGB.

– Motorradfahrer, die sich von hinten Reitern oder Gespannen nähern, sollen ihr Tempo den Umständen entsprechend reduzieren und mit angemessener Geschwindigkeit und Sicherheitsabstand von 1.50 – 2.00 m überholen; das meist gut gemeinte „Vorbeihuschen“ im Leerlauf verunsichert und erschreckt die Pferde, speziell Gespann-Pferde mit Scheuledern – weil sie den „akustischen Entfernungsmesser“ mit den Ohren nicht aktivieren können.

– Im Pferdeland Großbritannien überholt kein Kraftfahrzeug ein gerittenes Pferd oder ein Gespann, ohne vom Reiter oder Fahrer(Beifahrer) durch Handzeichen dazu „eingeladen“ worden zu sein – dieses Verhalten wäre auch bei uns wünschenswert.

Beim Passieren von Reitern ist ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten – oder notf. alls anzuhalten.



Verständigung zwischen Fahrzeuglenkern und Reitern & Fahrern

– Am Sichersten ist es, wenn zwischen den beiden Personen, also KFZ-Lenker und Reiter/Gespann-Fahrer – Augenkontakt und konsensuelles Nicken erfolgt.

– Der Reiter zeigt durch Heben und senkrechtes Hochstrecken der rechten Hand an, dass er entweder sein Tempo verringert, einen Gangartenwechsel plant oder Anhalten möchte – in jedem dieser Fälle sollte ein Kraftfahrzeug jeweils mindestens 3 m – besser aber noch mehr – Abstand zum Pferd oder Gespann-Wagen einhalten.

– Hebt der Reiter die rechte Hand mit geballter Faust und führt damit pumpende Bewegungen nach oben und unten aus,

so zeigt er an, dass er das Tempo nunmehr erhöhen wird.

– Einen Richtungswechsel zeigt der Reiter mit Armzeichen an, die denen des Radfahrers gleichen.

– Der Gespann-Fahrer hebt die rechte, im Ellbogen abgewinkelte Hand mit der senkrecht nach oben gerichteten Peitsche, wenn er plant, vom Trabe in den Schritt, oder vom Schritt in den Halt zu parieren.

– Einen Richtungswechsel nach links zeigt der Gespann-Fahrer an, indem er die rechte Hand mit waagrecht über dem Kopfe nach links zeigender Peitsche hebt.

– Einen Richtungswechsel nach rechts leitet der Fahrer im Straßenverkehr mit Hinterlegen der Peitsche und Armzeichen – nach rechts zeigend – ein. Im städtischen Verkehr werden Richtungswechsel prinzipiell im Schritt gefahren.

– Befindet sich im Fond oder Beifahrersitz ein – wie es die Regel vorschreibt – Beifahrer, so kann dieser einfache Armzeichen, wünschenswert unterstützt durch eine Kelle, geben und stellt durch Blickkontakt mit dem Fahrzeuglenker hinter dem Gespann und Kommunikation mit dem Gespann- Fahrer sicher, dass das beabsichtigte Manöver beachtet und verstanden wurde.

– Bei jedem Zweifel muss der Kraftfahrzeuglenker in sicherem Abstand hinter geführten, gerittenen oder gefahrenen Pferden bleiben oder bei Bedarf anhalten.

– (Wander-) Reitgruppen bewegen sich entlang der Straße in Reihe, also jeweils hintereinander, überqueren diese aber im Glied, also alle zu gleicher Zeit nebeneinander, um den Fließverkehr nicht länger als nötig zu behindern. Der Spitzen- und der Schlussreiter können speziell gekennzeichnet sein. Gegen- und Folgeverkehr haben anzuhalten und ohne Druck (Hupen, Motor auf Touren bringen, bedrohliches langsames Näherrollen) der Reitergruppe das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Dies ist nicht etwa die Gewährung einer Gnade, sondern Pflicht!

§ 1 StVO: (1) Dieses Bundesgesetz gilt für Straßen mit öffentlichem Verkehr. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.

Maße und Geschwindigkeiten

- Eine Pferdelänge beträgt 3 m, eine Pferdebreite 80 cm.
- Sicherheitsabstand zu Pferden seitlich 1,50 – 2 m, nach hinten 3 m.
- Pferde im Schritt > 5 – 7 km/h
- Pferde im Trab > 12 – 22 km/h
- Pferde in geregelter Galopp > 30 – 40 km/h
- Pferde, die durchgehen > 50 km/h und mehr

Gewicht

- Ponys ~ 250 kg
- Kleinpferde, Haflinger ~ 400 kg
- Großpferde ~ 550 – 700 kg
- Noriker, Shire, Ardenner ~ 950 und >>



Fahrzeuglenker sollten bei der Begegnung mit Pferden stets den Überblick bewahren und sich situationsgerecht verhalten. / Foto: Dr. Reinhard Kaun

Widerristhöhe

- Ponys ~ unter 130 cm
- Kleinpferde ~ unter 147 cm
- Großpferde ~ über 148 cm
- Shirehorses ~ bis 2.19 m
- Ausschlagen nach hinten: die Reichweite entspricht ca. der Widerristhöhe.

„Spezialverkehr“

- „Durchgehen“ liegt in der hierarchischen Ordnung der typischen Tiergefahren an erster Stelle beim Pferde. „Durchgehen“ bedeutet bei entkommenen Pferden, berittenen Pferden und bei Pferden im Geschirr regelmäßig totalen oder vorübergehenden Kontrollverlust. Bei mehreren durchgehenden Pferden kann sich eine unkontrollierbare „Massenpanik“ aufbauen.
- Durchgehende Pferde sind nicht steuerbar und reagieren irrational. Hemmende Hindernisse und Menschen werden überrannt!
- Radfahrer, Mountainbiker, Jogger und Hunde zählen zu den häufigen Auslösern für Durchgehen (Flucht).
- Als Ende des 19. Jahrhunderts Hochräder in den Städten und den nahen Erholungsgebieten Einzug hielten, häuften sich Unfälle infolge durchgehender Gespanne: der Radfahrer (nicht das Fahrrad) wurde als Gefahr erkannt und in kk. Circularen wurden Verhaltensvorschriften an die „Velocipädisten“ erlassen.
- Der Mensch als vernünftiges Wesen sollte stets bei Konfrontation mit Pferden den Überblick bewahren und sich situationsgerecht verhalten. Hunde sollten in Zweifel angeleint werden.
- Jeder Umgang mit Pferden muss mit Ruhe, ohne Hektik und vertrauensbegründend erfolgen.
- In Ausnahmesituationen sollte in unmittelbarer Nähe von Pferden Rauchen unterlassen werden, die Benützung von Mobiltelefonen auf Notfälle beschränkt bleiben.

Checkliste: Wie man Reitunfällen vorbeugen kann

Sicherheit beginnt im Kopf: Wer die wesentlichen Risikofaktoren beim Reiten und beim Reitunterricht kennt, kann gefährlichen Situationen effektiv vorbeugen – eine Checkliste von Dr. Reinhard Kaun.

Sicherheitsbewusstsein entsteht in keinem Lebensbereich auf Knopfdruck, sondern ist regelmäßig das Ergebnis einer Entwicklung aus Eigenerfahrung, Wissenszuwachs und persönlicher Reifung. Jede Persönlichkeit hat hierbei ihre individuellen Stufen zu überwinden.

Die „Belehrung“ von (jungen) Menschen ist immer eine heikle Sache, manche wollen partout die Fehler wiederholen, die „uns Alten“ schon unterlaufen sind und für deren Konsequenzen wir einzustehen hatten, viele aber sind dankbar für Leitfäden und Wissensgrundlagen als Entwicklungsbasis für ihr eigenes Handeln – der individuelle Weg zum Ziel wird immer unterschiedlich bleiben.

Meine intensive Beschäftigung mit Unfällen im Umgang mit Pferden bzw. bei der Ausübung des Reit- und Fahrsports in Freizeit, Tourismus und Wettbewerb, die durch meine Arbeit als Gerichtssachverständiger und Gutachter für forensische Veterinärmedizin, die sich nun über eine Zeitspanne von fast 30 Jahren erstreckt, haben mir tiefe Einblicke in Unfallmechanismen gestattet, die das Risiko im Verkehr mit Pferden durch Wiederholung von Fehler, durch Leichtsinn und Gedankenlosigkeit, aber auch durch mangelhafte Ausbildung analysieren ließ.

Eine Reihe von „vorhersehbaren risikobeladenen Situationen“ lässt sich durch die Einführung von Checklisten abfedern, weil bereits vor einem Ereignis dadurch eine Gefahrenabschätzung möglich wird, die in weiterer Folge zur Etablierung eines Sicherheitsbewusstseins führen soll.

Die folgende Checkliste (oben auch als Download verfügbar) soll Reitschulbesitzern und Ausbildungskräften, aber auch Reitschülern helfen, Risikofaktoren und risikobeladene Situationen zu erkennen und Gefahren von vornherein durch entsprechende vorbeugende Maßnahmen zu vermeiden.

CHECKLISTE ZUR VERHÜTUNG VON REITUNFÄLLEN

Reitunterricht - Betriebsstruktur

- Überprüfung der Ausbildung des Lehrpersonals (Nachweis durch Ausweis)
- Überprüfung der Infrastruktur > Reitschule mit Kennzeichnung
- Überprüfung der Schulpferde (Pflegezustand, Ernährungszustand, Beschlagzustand)
- Werden die Schulpferde zur Korrektur geritten?

Reitunterricht – Ausrüstung

- Zäumung mit korrekt verschnalltem Nasenriemen
- Zäumung mit pferdeschonendem Gebiss
- Passender Sattel
 - o Für das Pferd
 - o Für den Reitschüler
 - o Korrekte Bügelriemenlänge
 - o Angstriemen
- Hilfszügel
 - o Ausbinder
 - o Keine „Halsverlängerer“
 - o Kein Martingal für Reitschüler
- Longe mit korrekter Länge
- Longierpeitsche

Reitschüler

- Korrekte und zweckmäßige Kleidung
- Reithelm
- Rückenprotektor

Didaktik

- Überprüfung der körperlichen und geistigen Eignung des Reitschülers
- „Reitgeschichte“ des Schülers erfragen, aber nicht zur Beurteilungsgrundlage erheben
- Erstellung eines Ausbildungskonzepts
 - o Ziel der Reitstunde
 - o Ziel des Reitunterrichts
 - o Aufklärung über Sicherheit und Risiko (schriftlich)
 - o Selbstauskunft des Reitschülers (Fragebogen)
- Mindestaufklärung über Pferdekunde und Reittheorie
- Aufklärung über Verhalten bei Ungehorsam des Pferdes

Praxis

- Jeder Reitschüler muss an die Longe
- Longenunterricht je Talent des Schülers im Ausmaß von 20 bis 30 Stunden verpflichtend
- Longenunterricht als Einzelunterricht
- Zum Longieren in eine Ecke des Platzes oder der Halle gehen
- Auf die besonderen Bedürfnisse des Reitschülers eingehen
- Jede Reitstunde soll eine Zieldefinition haben und positiv beendet werden
- Bei wiederholtem Ungehorsam oder Widersetzlichkeit des Schulpferdes den Unterricht abbrechen und intern die Ursache erforschen

Feuerwerk und Pferde im Spiegel eines Gerichtsurteils

Durch ein Feuerwerk gerieten Pferde in Panik und verursachten einen folgenschweren Verkehrsunfall, der mit einer schwerverletzten Person und einem getöteten Pferd endete. Der Verursacher musste sämtliche Schäden tragen, wie ein Gericht urteilte.

Die Oma feierte den 70. Geburtstag – und der Enkel und nunmehrige Beklagte hatte es übernommen, am Parkplatz vor dem Gasthaus, in dem gefeiert wurde, bei Einbruch der Dunkelheit ein Feuerwerk abzubrennen. Er hatte gewusst, dass in dem kleinen Dorf viele Pferde gehalten werden, auch in unmittelbarer Nähe. In einem Offenstall, etwa 20 m vom Parkplatz der Gastwirtschaft entfernt, befanden sich ebenfalls Pferde, die durch das Feuerwerk in Panik gerieten, durch mehrere Zäune durchbrachen, um dann nach einem Fluchtweg von etwa 2 km auf eine viel befahrene Bundesstraße zu gelangen und dort einen schweren Verkehrsunfall zu verursachen, bei dem eine Person schwer verletzt, ein Pferd getötet, zwei andere verletzt und ein PKW zum Totalschaden zerstört wurde.

Ich war als Gutachter bestellt und konnte für das Gericht überzeugend nachweisen, dass sowohl die Geräusche wie auch die Lichteffekte des Feuerwerks geeignet waren, den Kriterien von „Antreiben“ und „Reizen“ im Sinne des „Halteparagrafen“ § 1320 ABGB zu entsprechen.

Der entgegengehaltenen Behauptung der beklagten Partei, dass die „Verwahrung“ unzureichend gewesen sei, wurde vom Gericht auf Grund des Sachverständigenbeweises nicht gefolgt, in dem klar nachvollziehbar war, dass das Durchbrechen mehrerer Einzäunungen zweifelsfrei auf die Panik der Pferde zurückgeführt werden konnte, der keine „übliche“ Einzäunung standgehalten hätte.

In seiner Entscheidung bezog sich das Gericht auf den § 1295 ABGB (Rechtswidrigkeit der Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt), den § 5 Tierschutzgesetz (Verbot, Tiere ungerechtfertigt in schwere Angst zu versetzen und den § 38 Pyrotechnikgesetz (Verbot von Feuerwerken u.a. in der Nähe von Tierheimen und Tiergärten).

Das Gericht befand in seiner Entscheidung, dass sich eine Verwahrung von Pferden lediglich an den ortsüblich zu erwartenden „Reizen“ zu orientieren hat und nicht an jeder denkmöglichen Reizentfaltung. Zumindest eine Warnung der Pferdehalter wäre dem Beklagten zumutbar gewesen.

Der Klage wurde Folge gegeben, sämtliche Beträge aus den Schäden sowie auch die Kosten des Rechtsstreits musste der Beklagte tragen. [Urteil zur RS 3 C 40/14 b-21]

Der Beklagte ging in die Berufung, der aber nicht Folge gegeben wurde. [Urteil zu 2 R 229/14 z]

Die Bedeutung der Beweissicherung bei Streitfällen rund ums Pferd

Egal ob Reitunfall, Pferdekauf oder Tierquälerei: Bei jeglichem Streitfall im Zusammenhang mit Pferden ist die Beweissicherung von überragender Bedeutung, um zu einem gerechten Urteil zu gelangen – eine Analyse von Dr. Reinhard Kaun.

„Knackpunkt Beweissicherung“ – unter diesem Subtitel weist der Rechtsanwalt und Sachverständige Dr. Peter Lechner in seiner Fallbeschreibung zum Thema „Haftung bei Reitunfall“ [Pferd PLUS 5/2013] auf die Bedeutung der Sicherstellung von Beweisen nach Unfällen, besonders für die zur Beweisführung verpflichtete Partei, hin.

Aus Sicht des Sachverständigen ist dieser Punkt ergänzungswürdig:

Das Gericht hat seine Entscheidung regelmäßig auf Grundlagen (Beweisen) von Ereignissen zu fällen, an denen es persönlich keine Wahrnehmungen gemacht hat und bei denen es häufig auch fachlich der Streitthematik fernsteht – wie dies bei einem Rechtsstreit um ein Pferdethema – fast – die Regel darstellt.

Dem erkennenden Gericht stehen nun als wesentliche Erkenntnisgrundlagen für ein Urteil folgende Beweissäulen zur Verfügung:

- Augenscheinbeweis
- Zeugenbeweis
- Urkundenbeweis
- Parteienvernehmung
- Sachverständigenbeweis.

Fälschlicherweise wird häufig die Ansicht vertreten, der Sachverständige spreche indirekt durch sein Gutachten schon das Urteil – das ist natürlich Unsinn, aber manchmal ist es nun einmal so, dass für das Gericht bei dünner Beweislage aus Augenschein, Urkunden und Zeugen- sowie Parteienvernehmung der Sachverständigenbeweis der schlüssigste und nachvollziehbarste Beweis ist und demgemäß vom Gericht im Sinne einer freien Beweismwürdigung das Gutachten als (Haupt-)Grundlage für die Rechtsprechung verwendet wird.

Der Sachverständige, der dem Gericht sein besonderes Fachwissen, seine besondere Erfahrung und seine Kenntnisse aus der Lebenserfahrung und die daraus in der Streitsache zu ziehenden Schlüsse zur Verfügung stellt, hat in den meisten Fällen die sogenannte „Kausalität“ zu prüfen.

Ist die Kausalkette von Beginn des Ereignisses (Auslöser) bis zum eingetretenen „Erfolg“ (Beschädigungen, Verletzungen, Tod) ohne Unterbrechung geschlossen, so ist -fachlich – das „Ursachen – Wirkungsprinzip“ erfüllt.

Der Sachverständige kann jedoch sein Gutachten nur mit jener Genauigkeit und Schärfe erstatten, wie die „Befunde“, die zu erheben waren, es gestatten.

Ungenauere Beweissicherung, wenig oder schlechtes Bildmaterial, mangelhafte Unfallprotokolle, schlampige Unfallberichte der Polizei können keine Basis für ein exaktes Gutachten bilden.

In vielen Fällen liegt zwar auf der Hand, dass zwischen einem auslösenden Ereignis und den augenscheinlichen Folgen ein Zusammenhang oder ein Beitrag besteht, dennoch ist die Kausalität häufig nicht bewiesen, womit der beweisführenden Partei der wesentlichste Nachweis misslungen ist und in der Folge z.B. eine Klage abgewiesen oder ein Anspruch verneint wird.

Jeder Pferdesportler (und Bürger) sollte daher das Rechtsmittel der Beweissicherung kennen, das jedem hilfeschuchenden Menschen hierzulande offen steht, jedoch viel zu selten benützt wird.

„Besteht die Sorge, dass

– ein Beweismittel später nicht benützt werden könnte,

– seine Benützung erschwert werde,

– die Feststellungen des gegenwärtigen Zustandes einer Sache wegen rascher Veränderung unmöglich wird,

so kann von einer Partei zur Sicherung der Beweisführung in jedem Stadium des Verfahrens und sogar vor Beginn desselben eine Beweissicherung durch Vornahme eines Augenscheins oder die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen beantragt werden.“ [modifiziert aus ZPO §§ 384-389]

Da es bei dieser Form der Beweissicherung i.d.R. um spezielle Sachbeweise geht, können, um diese belastbar sicher zu stellen, mehrere Wege eingeschlagen werden. Sobald die Befürchtung besteht, dass aus einem Vorkommnis (Unfall am Turnier, Verkehrsunfall, Kutschenunfälle mit verletzten Personen, Sodomie, Be-



Bei jedem Streitfall rund ums Pferd – sei es ein Reitunfall, eine Koppelverletzung, eine beobachtete Misshandlung etc. – kommt der Beweissicherung entscheidende Bedeutung zu. / Foto: Archiv ProPferd

handlungsfehler, schwere Verletzungen bei Pferden, Todesfälle bei Pferden usw.) Strafanforderung oder Schadenersatzansprüche erwachsen könnten, kann der später vermutlich Beweispflichtige eine Beweissicherung beantragen:

- durch sofortige Beiziehung eines fachlich geeigneten ständig beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen im eigenen Wirkungsbereich;
- durch Antrag beim Prozessgericht (beim laufenden Verfahren) bzw. beim Bezirksgericht, wenn noch kein Rechtsstreit anhängig ist – es empfiehlt sich, dazu einen Anwalt zu bemühen;

Ist ein Antrag auf Beweissicherung erfolgt, ist natürlich darauf zu achten, dass diesem auch unverzüglich entsprochen wird. Der beauftragte Sachverständige sichert gezielt sämtliche relevanten Beweise mit allen Methoden, die ihm zur Verfügung stehen und tut dies bereits mit der nötigen Fachkenntnis und mit Blick auf die nötige spätere Aussagekraft vor Gericht. Der Ordnung halber sei festgehalten, dass die Kosten für ein Beweissicherungsverfahren – zunächst – vom Antragsteller zu tragen sind.

Diese Vorgangsweise unterscheidet sich somit speziell in der Pferdewelt sehr wesentlich von einer Beweisaufnahme durch die Polizei, der die fachliche Voraussetzung dafür üblicherweise fehlt.

Nach Unfällen mit Pferden ist regelmäßig von Bedeutung: Halfter, Zäumung, Besattelung, Beschrirung, Zustand eines Wagens, Hufbeschlag, Verletzungsmuster, Todesursachenermittlung – Fakten, die im Polizeiprotokoll nie Niederschlag finden.

In allen Fällen, in denen Pferde zu Tode gekommen sind (Unfälle, Behandlungen, ungeklärter Tod im Stall oder auf der Weide) sollten zwingend sofort Obduktionen an einem anerkannten Institut mit Nachweis der Todesursache – manchmal ergänzt durch weiterführende Untersuchungen – veranlasst und vorgenommen werden.

In nicht wenigen Fällen ist es naheliegend, dass der Eintritt des Todes bei einem Pferd mit einem bestimmten Ereignis zusammenhängt, wenn jedoch die – nicht exakt abgeklärte – Todesursache auch Spielraum für andere Varianten offenlässt, ist die Kausalität nicht bewiesen und die Klage geht ins Leere.

In der Praxis bewährt es sich, wenn der Pferdehalter oder Pferdesportler eine Liste von Gerichtssachverständigen [www.sdgliste.justiz.gv.at] verfügbar hat, die zu den nötigen Nomenklaturen (Fachgebiete) beeidet sind und notfalls schnell und unkompliziert (zunächst telefonisch) kontaktiert und auch sofort beigezogen werden können. (Siehe auch auf dieser Website unter FACHINFORMATI-ONEN).

Analyse: Warum so viele Unfälle mit Pferdegespannen passieren

Kaum hat die Fahr-Saison begonnen, häufen sich auch die Meldungen über Gespann-Unfälle. Warum verunglücken gerade Pferdegespanne so häufig – der Sachverständige Dr. Reinhard Kaun analysiert die wichtigsten Unfall-Ursachen.

Das „klassische Unfallmuster“ kann nach der Analyse von Fahrnfällen aus drei Jahrzehnten nicht abgelesen werden, gemeinsam ist jedoch (fast) allen Gespann-Unfällen, dass sie als Rasantrauma bzw. Hochrasantrauma ablaufen, woraus die Schwere der Verletzungsmuster der beteiligten Menschen und Pferde abzuleiten ist.

Geht man aber von sich wiederholenden Profilen aus, so sind es in heutiger Zeit, also seit etwa 1980, in der es gewerbliche Fuhrwerke zur Lastenbeförderung im eigentlichen Sinne nur mehr vereinzelt gibt, drei Gruppen, denen die Haupt-Unfallverursacher zuzuordnen sind:

1. Ambitionierte, (aber häufig überforderte) Turnierfahrer
2. Schlecht ausgebildete und (häufig) schlecht ausgerüstete Freizeitfahrer
3. Unbelehrbare Fahrer im Tourismusgeschäft.

Die deutliche Zunahme schwerer Unfälle mit Pferdegespannen in den letzten 20 Jahren scheint vordergründig zunächst mit der großen Beliebtheit, der sich Gespannfahren in Österreich, Deutschland und vielen anderen Ländern erfreut, zusammenzuhängen; tatsächlich scheinen die Gründe jedoch tiefer zu liegen. Mit dem Aufbau eines geregelten Pferdesports zu Beginn der siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts trat auch eine „neue“ Schicht an Pferdehaltern, Reitern und Fahrern auf den Plan, nämlich Menschen, die dem Pferde weniger durch Beruf oder Tradition verbunden waren, sondern einen Freizeitpartner suchten und fanden. Der wachsende Wohlstand erlaubte fast Jedermann, sich in die Reihen der zu früheren Zeiten eher dünn gesäten Equipagen- und Stallbesitzer einzufügen, ohne dass jedoch das über Jahrhunderte – ja Jahrtausende über das Pferd verfügbare Wissen miterworben worden wäre. Ein beachtliches Bankkonto, ein Wagen des besten Wagenbauers unserer Zeit, Pferde aus Zucht und Abstammung der Extraklasse, exzellente oder protziger Geschirre, eine „Herren-ähnliche“ Verkleidung am Kutschbock oder ein Transportfahrzeug um sechsstelligen Geldbeträge – all diese Faktoren können Pferdekennntnis oder gute Fahrausbildung nicht ersetzen.

Quereinsteiger absolvieren in Eile einen dreitägigen Fahrkurs, ohne Wissen und Können über und mit Pferden mitzubringen, werden Österreichweit von einer Handvoll „wohlwollender und kooperativer“ Richter geprüft und in den Straßenverkehr oder in den wettbewerbsmäßigen Pferdesport entlassen.

Schlechte Ausbildung, Dummheit, Gedankenlosigkeit, Verlust des Hausverstandes und Arroganz sind die wahren Gründe für die vielen und schweren Unfälle.

Man mag nun einwenden, dass auch erfahrene Pferdeleute bei Ausübung des Fahrspportes immer wieder zu Schaden, sogar zu Tode kommen: dies ist kein Widerspruch, sondern der Beweis dafür, dass das „unberechenbare, von seinen Trieben und Instinkten geleitete Fluchttier Pferd“ schon eo ipso gefährlich und der Umgang mit ihm stets risikobehaftet ist.

Flucht, Durchgehen und somit vorübergehender oder totaler Kontrollverlust



über ein Reitpferd hat eine andere Dynamik als Durchgehen eines Gespannes. Ein einigermassen „sitzender“ Reiter kann sein Pferd meist wieder unter Kontrolle bringen, schwere Verletzungen von Reitern (oder anderen Personen) durch durchgehende Reitpferde sind eher selten.

Bei Gespannpferden kommt neben der Eigen-Energie der Pferde noch die kinetische Energie des gezogenen Wagens dazu, der jedes

Mangelhafte Ausbildung sowie Sorg- und Gedankenlosigkeit zählen zu den Hauptursachen für Unfälle mit Pferdegespannen. / Symbolfoto: Kreispolizeibehörde Minden-Lübbecke

Mal, wenn die im Durchgehen begriffenen Pferde langsamer würden, nach dem Prinzip von [Masse x Beschleunigung] den (Stangen-)Pferden hinten aufrollt und sie dergestalt neuerlich antreibt. Das Grundtempo wird also wiederholt „geboostert“ – solange, bis die Pferde entweder erschöpft auslaufen oder durch ein Hindernis aufgehalten werden. Ist der Wagen einmal zu Bruch gegangen, sind es vielfach die noch an den Strängen hängenden Ortscheite, die den Pferden Schläge auf die Röhren die Hinterextremitäten zufügen und sie treiben.

Beim Mehrspanner kommt zusätzlich noch das Phänomen der „Massenpanik“ ins Spiel, die die vielfache Kraft bei zusätzlicher Erhöhung der Geschwindigkeit zu einer desaströsen Wirkung führen.

Kurz zurück zu den drei Gruppen von Unfallverursachern:

Turnierfahrer: Trotz vieler brenzliger Situationen ist die Unfallhäufigkeit bei Fahrturnieren relativ gering. Sponsordruck, rücksichtsloser Siegeswille und Pferde, die schneller sind, als die Gedanken und Reaktionsfähigkeit des Fahrers sind die Motive und Hintergründe, die bei Analyse häufig zutage treten.

Freizeitfahrer: Der in seiner Freizeit und ohne Leistungsdruck dem Fahrsport anhängende Mensch unterliegt nicht selten der naiven Auffassung, dass seinen Pferden bewusst wäre, dass sie „Freizeitpferde“ sind und sich dementsprechend verhalten würden. Er glaubt, dass die in einem Schnellsiedekurs erworbene Qualifikation zum „Bronzenen Fahrabzeichen“ tatsächlich ein „Kutschenfürerschein“ ist, ein Umstand, der zur vermeintlichen Entlastung eines Unfallverursachers immer wieder von den Rechtsvertretern vor Gericht vorgebracht wird. Trotz seiner Ausbildung hat der Freizeitfahrer aber vielfach keine Hemmungen, auf einen Beifahrer zu verzichten, Reittrensen statt Fahrgebissen einzuschnallen und bei dichtem Nebel ohne jede Beleuchtung im Straßenverkehr unterwegs zu sein. Mangels Erfahrung mit Ausnahmesituationen erkennt er diese weder in ihrer Entstehung noch kann er sie bei Eintritt beherrschen – aus der oben erwähnten Dynamik eines durchgehenden Gespannes ist der (schwere) Verkehrsunfall vorprogrammiert.

Die unbelehrbaren Fahrer im Tourismusgeschäft sind von besonderem Übel, weil sie – sich als alte und erfahrene „Rössler“ fühlend – mit nicht unerheblicher Arroganz auf jede Sicherheitsempfehlung herabschauen und diese belächeln – auch wenn sie bereits einige schwere Unfälle hinter sich haben. Als „Alibi“ haben sie in vielen Fällen die immer wieder fälschlicherweise als „Kutschenfürerschein“ angesprochene Prüfung zum Bronzenen Fahrabzeichen absolviert, jedoch nicht in der Absicht, den Lehrstoff in Hinblick auf Anspannung, Wagen, Ausrüstung, Leinenführung oder Sicherheit auch nur ansatzweise umzusetzen.

Ahnungslose Urlauber geben in naiver Freude ihr Leben in die Hände solcher Himmelfahrtskutscher, setzen dümmlicherweise auch noch ihre Kinder auf den Kutschbock, die Fahrgäste besteigen bei angespannten Pferden den Wagen, ohne dass der Kutscher an den Leinen ist usw. usw..

Die meisten Unfälle im touristischen Fahren ereignen sich – nach einer Ruhepause am Zielort – auf der Heimfahrt, die Pferde sind wieder frisch und streben mit Schwung (und bergab) dem heimatlichen Stall zu. Drei schwer verletzte Kinder, vier zum Teil sehr schwer und drei leicht verletzte Personen war die Bilanz eines dieser Unfälle: drei Notarzthubschrauber, 25 Mann der Bergrettung und des Rettungsdienstes mit 10 Fahrzeugen waren vonnöten, um die Verletzten zu bergen. Die Pferde waren ebenfalls schwer zu Schaden gekommen – unverletzt blieb der Kutscher, denn er war nicht in der Nähe, als sie Pferde durchgingen!

Durchgehende Pferde und Folgeunfälle wird es geben, solange der Mensch mit Pferden lebt, arbeitet oder Sport betreibt.

Dennoch ist es höchst an der Zeit, durch Aufklärung der Schwere und Häufigkeit von Pferde bedingten Unfällen gegenzusteuern. Dazu geeignete Mittel sind wissenschaftliche Unfallanalysen sowie die Verbesserung der Ausbildung.

Sicherheits-Kennzeichnungen können Pferde- und Menschenleben retten

Klare und gut sichtbare Hinweise und Kennzeichnungen können bei Notfällen für Orientierung und sichere Fluchtwege sorgen und im Ernstfall Leben retten. Sicherheits-Experte Dr. Reinhard Kaun hat spezielle Hinweis-Tafeln für Pferde-Betriebe und -Veranstaltungen entwickelt.

Notfälle mit Pferden, sei es im Stall z.B. einem Entstehungsbrand oder bei pferdesportlichen Veranstaltungen, sind im Anfangsstadium - so wie andere Notfallsituationen auch - regelmäßig von Chaos und Konfusion geprägt.

Die Sicherheitsexperten der Zivilgesellschaft haben auf die Erkenntnis schon lange reagiert und Notfallsysteme entwickelt, die dazu dienen, die Ordnung und die geregelte Aufarbeitung zu unterstützen.

Wesentliche Träger dieser Notfallsysteme sind

- Fluchtwegkennzeichnung
- Klare Kennzeichnung der Hilfspersonen wie Feuerwehr, Rettungskräfte, Ärzte und Technisches Hilfswerk.

Die „Pferdewelt“ hinkt in diesem Belang noch hinten nach, obwohl ich schon vor vielen Jahren z.B. bei den Viechtwanger Turnieren damit begonnen habe, Sicherheitssysteme einzuführen.

Stallbesitzer, Veranstalter von pferdesportlichen Wettkämpfen oder von Brauchtumsveranstaltungen können sich bei den oben angeführten Darstellungen Anregungen holen.

Die von mir entwickelten Vorlagen können kostenfrei hier heruntergeladen werden.

Die jeweiligen Pictogramme können auf Karton ausgedruckt und laminiert werden. Die Größe sollte 15 x 25 cm nicht unterschreiten und kann je nach Platzierung auch größer sein. Nach dieser Vorbereitung sind sie wetterbeständig für lange Zeit benutzbar. Zur Kennzeichnung eines Fluchtwegenetzes in einem größeren Pferdebetrieb ist es ratsam, einen Experten der örtlichen Feuerwehr beizuziehen.

Für Veranstaltungen mit Stallzelten und Austrageplätzen sollte ein ausgebildeter Sicherheitsexperte für Pferde die Kennzeichnung unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten vornehmen.

Genauso wichtig wie die Errichtung einer klaren räumlichen Notfallstruktur



Eine klare Beschildung von Fluchtwegen erleichtert im Ernstfall die Orientierung. / Foto: Dr. Reinhard Kaun

ist bei pferdesportlichen und Brauchtumsveranstaltungen die Kennzeichnung der Verantwortungsträger: vom Veranstalter über die Parcoursaufsicht, vom Stallmeister bis zu den Sicherheitsbeauftragten sollten alle Personen klar gekennzeichnet sein. Dies erspart im Notfall Kompetenzdiskussionen.

Bei Unterbringung von Pferden in Behelfsboxen z.B. bei Turnieren oder ähnlichen Veranstaltungen, sollten auf jeder Boxentüre die Kontaktdaten für das Pferd und wichtige Informationen für den Pferdebesitzer angebracht werden.

Pferdemedizinische Hilfskräfte wie Tierärzte, Pferdesanitäter und Hufschmiede sollten sich ebenfalls von „Zivilisten“ klar abheben.

Jeder Stallbetreiber und Veranstalter wird gut beraten sein, vorbeugende Sicherheitsmaßnahmen und Notfallkonzepte zu erstellen, um einer späteren Schadenersatzklage durch Einsteller und Teilnehmer zu entgehen.

Der finanzielle Aufwand für solche Konzepte ist zu vernachlässigen, denn Sicherheit beginnt im Kopf.

Sicherheit in der Reitbahn

Unfälle in der Reitbahn – ob im Freien oder in einer Halle – sind keine Seltenheit und beschäftigen regelmäßig Gerichte und Sachverständige. Dr. Reinhard Kaun fasst die wichtigsten Sicherheitsregeln zusammen.

Hallen- und Bahnregeln existieren zwar seit mehr als hundert Jahren, werden aber selten oder kaum beachtet, weil sie weiten Reiterkreisen unbekannt sind. Reitlehrer und Trainer aller Stile sind angehalten, Jugendliche und Reit-anfänger immer wieder auf die unfallverhindernde Bedeutung der Bahnregeln hinzuweisen.

Derjenige Reiter, der einer klassischen Ausbildung folgt, bewegt sich seit Jahr-hunderten in der Reitbahn und weiß, wie wichtig Bahnregeln für ein gedeihliches Nebeneinander von Pferd und Reiter auf begrenztem Raume sein können und sind.

Reitweisen, die ihre Wurzeln nicht in der Reitbahn oder auf dem Exerzierplatz haben, wie Working Equitation oder Westernstil, sind als „Arbeitsreitstile der Rinderarbeit“ naturgemäß zunächst in einer Reitbahn etwa eingeeignet, was solan-ge keine Schwierigkeiten bereitet, als Reiter und Pferde dieser Reitweisen unter sich sind. Speziell das sozial höchst verträgliche Quarter Horse fühlt sich in der Regel selbst dann nicht beengt, wenn es mit 15 oder 20 Artgenossen auf engstem Raum gearbeitet wird.

Problematisch kann eine Situation aber dann werden, wenn Pferde, speziell Warmblutpferde, die in klassischer oder englischer Manier geritten werden, in der Reitbahn auf Pferde treffen, die in anderen Reitweisen beheimatet sind, die andere als die gewohnten Lektionen ausführen und deren Gangmuster vom ge-wohnten Bild klassischer Ausbildung abweicht.

In diesen Fällen, in denen unterschiedliche Reitweisen und Arbeitsstile im be-grenzten Raum einer Reitbahn aufeinander treffen, ist gegenseitige Rücksicht die beste Unfallverhütung.

Es scheint deshalb angezeigt, eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten und der Sicherheit dienenden Bahnregeln aufzuzeigen:

- In der Reitbahn dürfen sich „zu Fuß“ nur Unterrichtspersonen aufhalten.
- Gespräche vom Sattel aus mit Personen an der Bande oder auf den Tribünen sind zu unterlassen, weil sie für Andere störend sind.
- Die Reitbahn kann mit berittenem oder geführtem Pferde betreten werden. In jedem Fall wird vernehmbar begrüßt.
- Wird das Pferd an der Hand geführt, darf bei englischer Zäumung der Zügel nicht am Halse verhängt sein, sondern muss mit beiden Händen geführt werden, das western gezäumte Pferd wird in der Regel am linken Zügel geführt, während der rechte Zügel am Knauf versorgt ist.

- Der Reiter, der im Sattel oder mit geführtem Pferd die Bahn betritt, hat sicher zu stellen, dass er von allen in der Bahn befindlichen Reitern bemerkt wird. Üblicherweise ruft er dazu „Tor frei“ und wartet die die Antwort „Tor ist frei“ ab.
- Dieser Vorgang ist auch bei Verlassen der Bahn einzuhalten – speziell ist auf diese Kontaktaufnahme zu achten, wenn nur mehr ein einzelnes Pferd in der Bahn verbleibt.
- Auf- und Abgesehen wird auf der Mittellinie und nicht beim Eingang.
- Unkorrektes Verhalten einzelner Reiter kann vom „Dienst ältesten“ Reiter in der Bahn oder von einem Reitlehrer ermahnt werden.
- Beim Reiten in der Bahn begegnen einander grundsätzlich die linken Hände der Reiter (wie im Straßenverkehr!).
- Der Reiter auf der linken Hand hat Vorrang, ebenso der Reiter am Hufschlag.
- Beim Reiten einer großen Tour (Volte) hat der Hufschlag freizubleiben.
- Schritt wird auf dem 2. Hufschlag (mindestens 2 m von der Wand/Bande entfernt) geritten.
- Auf dem Hufschlag wird bei Anwesenheit anderer Reiter in der Bahn nie zum Halt durchpariert.
- Vorreiten, d.h. Überholen eines anderen Reiters, ist nicht gestattet – es muss prinzipiell abgewendet werden.
- Für Longiarbeit ist das Einverständnis der in der Bahn Reitenden einzuholen; es dürfen nicht mehr als zwei Pferde zeitgleich longiert werden.
- Pferdedecken und Kleidungsstücke sowie andere Utensilien (Handy, Getränkeflaschen, Fliegenmittel usw.) sollten nicht auf der Bande oder innerhalb der Bahn abgelegt werden, wenn andere Reiter oder deren Pferde dadurch irritiert werden.
- Rauchen im Sattel ist nicht nur unsportlich, sondern auch gefährlich und haftungsrelevant, die Kippe auf dem Boden des Reitplatzes zu entsorgen ist schlechtes Benehmen pur.



In der Reitbahn müssen elementare Sicherheitsregeln eingehalten werden. Symbolfoto: Archiv ProPferd

- Rauchen in der Reitbahn oder Reithalle ist prinzipiell zu unterlassen – auch von Lehrpersonal, Zuschauern oder Besuchern.
- Im Umfeld des Pferdebereichs (Koppeln, Wiesenwege, kleine Rasenstücke) sind Zigarettenkippen durch sofortiges - für Pferde gefahrloses - Entfernen zu entsorgen.
- Mist des eigenen Pferdes ist unverzüglich nach beendeter Arbeit aus der Reitbahn zu entfernen.
- Will ein Reiter sein Pferd nach der Arbeit wälzen lassen, hat er das Einverständnis der in der Bahn befindlichen Reiter einzuholen.
- Sicherheitsabstände:
 - o Bei offener Aufstellung (nebeneinander) ca. 2.5 m von Bügel zu Bügel
 - o Bei geschlossener Aufstellung: Bügel an Bügel
 - o Im Schritt mindestens eine Pferdelänge
 - o Im Trabe mindestens zwei Pferdelängen
 - o Im Galopp mindestens drei Pferdelängen
 - o 1 Pferdelänge = ~ 3 m.
 - o 1 Pferdebreite = ~ 80-100 cm.
- Reiter, die sich nicht in klassischen Hufschlagfiguren bewegen, haben auf solche, die zeitgleich auf der Basis klassischer Figuren arbeiten, Rücksicht zu nehmen.
- Westernreiter, die für höhere Prüfungen trainieren, sollten Mitreiter in der Bahn über ihre geplanten Lektionen (Spin, sliding stop, Roll back) in Kenntnis setzen, bevor deren Pferde beunruhigt werden.

NACHSATZ: Ich möchte festhalten, dass sich meine Vorschläge nicht auf Turnierverhältnisse bezogen haben, ferner, dass mir sowohl Rassismus und Fanatismus in Bezug auf Pferdesport zutiefst zuwider sind. Es gibt im Grunde nur gute Reiter oder schlechte Reiter – welcher Reitstil jeweils gepflogen wird, ist dabei unerheblich. Gute Reiter erkennt man u.a. auch daran, dass sie auf andere Reiter und deren Pferde im Stall, in der Reitbahn, im Gelände, aber auch am Turnier Rücksicht nehmen. Ihr Dr. Reinhard Kaun

Pferdedrama in Axams: Belastung der Pferde für Sachverständigen ‚a priori grenzwertig‘

Der Tod eines Kutschpferdes im Tiroler Axams schlägt weiter hohe Wellen und sorgt sogar international für Schlagzeilen. Sachverständiger Dr. Reinhard Kaun kann die Kritik am Fuhrunternehmer durchaus nachvollziehen – die Belastung der Pferde sei jedenfalls ‚a priori grenzwertig‘ gewesen und müsse bei den gerichtlichen Ermittlungen genau untersucht werden..

Der dramatische Vorfall ereignete sich bereits am Sonntag, den 10. Juni 2018 – doch erst ein Bericht der ‚Kronen Zeitung‘ vom 17. Juni brachte den Stein so richtig ins Rollen: Eine deutsche Reisegruppe war im Tiroler Axams unterwegs, Teil des Programms war eine einstündige Kutschenfahrt und ein Apfelstrudelessen mit Musik. Mit drei Kutschen wurde die Gruppe zum Gasthof gebracht, einer der Mitreisenden filmte die Ankunft einer der Kutschen auf dem dortigen Gelände. Das von der ‚Kronen Zeitung‘ veröffentlichte Video zeigt zwei Pferde am Rande der Erschöpfung, die – schwankend und aneinandergelehnt – offenbar mit letzter Kraft eine vollbesetzte Kutsche ziehen.



Nach der Ankunft am Gasthof-Gelände brachen beide Pferde zusammen, was auch auf Fotos dokumentiert ist. Eines der Pferde starb kurz danach.

Der Inhaber des Fuhrbetriebs sprach von einem tragischen Unfall und bestritt jegliche Überforderung oder schlechte Behandlung der Pferde vehement: „Alles lief normal. Nach der Ankunft stiegen die Leute aus, dann schlug die Stute über die Deichsel, die Tiere verhakten sich und stürzten. Dabei fiel die 750 Kilo schwere Stute auf den Wallach, wir haben sie acht bis zehn Minuten nicht befreien können. In dieser Zeit litt der Wallach wohl an Sauerstoffmangel und verendete dann“, so der Firmenchef gegenüber der ‚Kronen Zeitung‘.

Unterdessen sorgte der Bericht und vor allem das Video für einen Sturm der Empörung. Wie die ‚Kronen Zeitung‘ nun meldete, hat mittlerweile – nach einer Anzeige der Bezirkshauptmannschaft – die zuständige Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen aufgenommen.

Möglicherweise war die Last, die beide Pferde zu ziehen hatten, für die gegebenen Umstände zu hoch – das legen jedenfalls die Foto- und Videoaufnahmen des Vorfalls nahe. / Symbolfoto: fotolia/lichtreflexe

ProPferd hat den renommierten Fahrsport-Experten und gerichtlich beeideten Sachverständigen Dr. Reinhard Kaun, um eine fachliche Einschätzung des bislang verfügbaren Video- und Fotomaterials ersucht. Nach den vorliegenden Berichten bzw. Foto- und Videoaufnahmen soll die Kutsche mit mindestens 15 Personen besetzt gewesen sein – die ‚Tiroler Tageszeitung‘ sprach sogar von 18 Personen; die zwei Pferde – zwei Gelderländer – sollen jeweils 700 bis 750 kg gewogen haben: Kann man unter diesen Vorzeichen von einer Überlastung der Pferde sprechen – oder sind die Vorwürfe übertrieben? Wieviel dürfen Pferde überhaupt an Gewichtslast ziehen – und welche weiteren Umstände müssen bei einer Beurteilung berücksichtigt werden?

Dr. Kaun sieht die Belastung der Pferde – insbesondere angesichts der gegebenen Umstände – durchaus kritisch: „Axams und Tirol ist nicht gerade als Flachland anzusprechen, deshalb gilt folgende Regel für die Belastung der Pferde: Sie können die Summe ihres einfachen Körpergewichtes ziehen, das wären etwa 1500 kg. Der Wagen dürfte um die 500-600 kg wiegen, dazu kommen ca. 15 Personen (im Durchschnitt 75 kg), ergibt ein Personengewicht von 1.125 kg, sprich: ein Gesamtgewicht Wagen + Personen von 1.675 kg – und das ist a priori grenzwertig!“

Erschwerend komme für Dr. Kaun hinzu, dass der Wagen – wie auf den Fotos deutlich erkennbar – mit sehr kleinen PKW-Reifen ausgerüstet war, die einen hohen Rollwiderstand haben, die Zugaufgabe für die Pferde also zusätzlich erschwerten. Zudem seien noch zahlreiche weitere Fragen zu klären:

- Welche Bremsen hat der Wagen?
- Die wievielte Fahrt an diesem Tage war dies?
- Wie lange Ruhepausen hatten die Pferde, wurden sie gefüttert und getränkt, standen sie im Schatten?
- Um welche Uhrzeit kam es zum Zwischenfall und wie war die Außentemperatur zu dieser Zeit?
- Wie war der Trainingszustand der Pferde?

Das alles müsse bei der Beurteilung des Sachverhalts berücksichtigt werden. Es spreche jedoch manches für eine tatsächliche Überanstrengung der Pferde, das Foto- und Videomaterial des Vorfalls „zeigt zwei Pferde, die die ‚Anlehnung‘ suchten, aber nicht am Gebiss, sondern aneinander, um nicht umzufallen – dies entspricht auch der Schilderung einiger Augenzeugen“, so Dr. Kaun.

Für Dr. Kaun ist jedenfalls eine rückhaltlose Aufklärung des Vorfalls mehr als angebracht: „Das tote Pferd müsste einer Autopsie zugeführt worden sein, um die tatsächliche Todesursache zu ergründen. Jeder einzelne der Fahrgäste müsste vernommen werden und die gesamte Fahrstrecke „fachkundig“ abgefahren werden – so würde ich als forensischer Sachverständiger vorgehen. Ferner müsste das überlebende Pferd einer genauen klinischen Verlaufskontrolle mit Blutbildern und ev. EKG unterzogen werden.“

Wir wollen hoffen, dass es genau so geschieht ...

Nach tödlichem Pferde-Unfall auf A5: So reagiert man in Notsituationen richtig

Ein Pferd auf der A5 bei Karlsruhe ist aus einem Anhänger ausgebrochen, auf die Fahrbahn gelaufen und überfahren worden – weil der Fahrer eine folgenschwere Fehlentscheidung getroffen hat. Wir haben Experten gefragt, wie man sich in Notsituationen richtig verhält.

Jede Hilfe zu spät kam am Montagabend (22. Juli) für ein Pferd, das auf der A5 aus einem Anhänger ausgebrochen war und einen Unfall verursacht hatte. Der 63-jährige Pferdebesitzer war zuvor – aufgrund eines schweren Lkw-Unfalls zwischen Karlsruhe-Nord und Bruchsal – mit seinem Pferdeanhänger über drei Stunden im kilometerlangen Stau gesteckt.

Nachdem er gegen 22.45 Uhr die Unfallstelle endlich passieren konnte, bemerkte er, dass sein Pferd auf dem Anhänger sehr unruhig war, weshalb er kurz vor der Anschlussstelle Bruchsal auf den Pannestreifen fuhr. Bei der Inspektion stellte er fest, dass der hintere Huf seines Pferdes aus dem Anhänger hinausragte.

Beim Versuch, es zu befreien, öffnete der Mann die Hängerklappe, woraufhin das Pferd plötzlich aus dem Hänger auf die Fahrstreifen der Autobahn sprang. Dort wurde es vom Fahrer einer A-Klasse und eines VW-Tiguan tödlich erfasst, die dem Tier in der Dunkelheit nicht mehr rechtzeitig ausweichen konnten. Die Beifahrerin der A-Klasse wurde bei der Kollision verletzt und durch die Rettungskräfte in ein Krankenhaus gebracht.

Wie das Polizeipräsidium Karlsruhe meldete, entstand ein Sachschaden von 18.000,- Euro. Die beiden betroffenen Fahrzeuge mussten abgeschleppt werden, es kam auch auf diesem Autobahnabschnitt zu Staubbildungen und Verzögerungen. Erst gegen 2.15 Uhr war die Unfallstelle wieder geräumt.

Expertin: „In Notsituationen – den Notruf wählen und Hilfe anfordern!“

Der dramatische Verlauf dieses Falles, der letztlich zum Tod eines Pferdes führte, macht einmal mehr deutlich, dass „Pferdetransport immer mit einem sehr hohen Risiko verbunden ist. Nicht nur das Be- und Entladen ist gefährlich, sondern speziell auch der Transport mit Anhänger“, so Spezialistin Claudia Wobornik, die selbst ein Notfall-Transportservice anbietet (www.pferde-transport.at). „Auf der Autobahn im Stau mit einem Pferd im Hänger – das kann sehr schnell für alle Beteiligten sehr gefährlich werden.“

Ohne Zweifel wollte der Pferdebesitzer alles richtig machen und sein Pferd – das vermutlich mit einem Hinterbein über die Hängerrampe gekommen und dabei hängengeblieben war – instinktiv aus seiner Notlage befreien und vor einer Verletzung schützen. Doch unter diesen Umständen die Anhängerklappe zu öffnen war eine folgenschwere Fehlentscheidung, wie auch Claudia Wobornik bestätigt: „Auf der Autobahn – noch dazu auf dem exponierten Pannestreifen, wo Autos und LKWs sehr knapp vorbeifahren – darf die Rampe keinesfalls geöffnet werden. Auch wenn das Tier versucht, sich zu befreien und sich dabei selber verletzt, muss man immer bedenken, dass man andere Personen gefährden oder sogar in Lebensgefahr bringen kann, wenn man auslädt.“



Eine fatale Fehlentscheidung des Pferdebesitzers führte zu dem folgenschweren Unfall auf der A5 bei Karlsruhe. / Foto: ER24.de/Aaron Klewer

Wenn während eines Transportes Probleme auftauchen oder das Pferd schon vorher sehr unruhig ist, sollte man die Autobahn umgehend verlassen bzw. von vornherein meiden. Wobornik: „Ich hatte vor kurzem einen Transport, wo das Pferd von Beginn an unruhig im Anhänger war, da habe ich mich sofort entschieden, NICHT auf die Autobahn zu fahren – auf einer Bundesstrasse lässt es sich im Notfall viel ungefährlicher ausladen.“

Das einzig Richtige in der Notsituation auf der A5 wäre es gewesen, den Notruf zu wählen und Hilfe anzufordern, so Wobornik.

Dies nicht getan zu haben, war jedoch nicht der einzige Fehler des Pferdebesitzers, wie auch Dr. Reinhard Kaun, Tierarzt und gerichtlich beeideter Sachverständiger, bestätigt, der von ProPferd um eine Analyse und Stellungnahme gebeten wurde. Hier seine Ausführungen:

Experten-Tipps: Wie man Probleme beim Pferdetransport vermeidet – und in Notsituationen richtig reagiert

– Es ist immer leichtsinnig, Pferdetransporte alleine – ohne Beifahrer (wie beim Gespannfahren!!) – durchzuführen und sollte, ohne dass ein zwingender Grund vorliegt, vermieden werden. Ebenso leichtsinnig ist die Annahme, dass der Transport ohne Zwischenfälle verlaufen wird. Es besteht – je öfter man unterwegs ist – eine immer höher werdende Wahrscheinlichkeit für einen Zwischen- oder Notfall. Dies ist vorhersehbar! Ständiges Abhören des Verkehrsfunks und rechtzeitiges Verlassen der Autobahn bei Stauankündigung ist eine Frage der Allgemeinen Verkehrssicherungspflicht.

– Bei großer Hitze sollte man die Autobahn überhaupt vermeiden, wenn es eine zumutbare und vernünftige Alternative auf Bundesstrassen gibt. Selbst nach kurzem Stau entsteht im Transporter brütende Hitze. Sollte das Fahrzeug aber zum Stehen kommen, müssen sowohl als Tränke wie auch zum Kühlen (besonders am Hals) vorsorglich mitgebrachte Wasserreserven (einige Kanister!!) zum Einsatz kommen.

– Bei im Stau stehenden Fahrzeugen sollte der Beifahrer auf das Durchlüften des Transportfahrzeuges achten, während der Fahrer vorrückt – beides ist zeitgleich nicht möglich und erhöht Stress und Unruhe. Die Verladeklappen dürfen jedoch nie geöffnet werden, um eine Fluchtreaktion des/der Pferde zu unterbinden.

– NIE und NIMMER darf auf Autobahnen/Schnellstrassen ein Entladevorgang geplant oder durchgeführt werden – dies endet regelmäßig im Desaster.

– Ist eine Entladung unumgänglich, so ist von der Polizei vorher (!) eine Total Sperre der Fahrbahnen in beiden Richtungen zu verfügen – der Mittelstreifen ist kein unüberwindbares Hindernis!

– Prinzipiell sollte immer die Autobahn/Schnellstrasse auf schnellstem Wege in Richtung freies Gelände verlassen werden, sobald sich eine Notsituation (Unruhe eines sonst transportefahrenen Pferdes) ankündigt. Bevor dort aber entladen wird, soll mit einem (mitgeführten) Trassierband rund um das Fahrzeug ein „Weidezaun“ errichtet werden - dies ist zwar kein mechanische, aber eine sehr wirkungsvolle und den Pferden bekannte, optische Barriere.

– § 285 a ABGB > Pferde sind keine Sachen und werden durch besondere Gesetze geschützt: deshalb ist die Polizei, ASFINAG, ÖAMTC usw. zur Hilfeleistung verpflichtet – diese Hilfeleistung sollte man aber sofort beim Auftreten von Schwierigkeiten beanspruchen, nicht erst, wenn die Situation (fast) aussichtslos ist.

– Die Routenplanung bei einem Pferdetransport muss alle am Wege liegenden Tierarztpraxen/Pferdekliniken umfassen.

– Bei häufigen Transporten sollte beim Vertrauensierarzt ein milde wirkendes Beruhigungsmittel besorgt werden, das möglichst schon zu Beginn einer kritischen Situation angewendet werden muss, nicht erst, wenn sich Erregung schon aufgebaut hat. Die beste Beruhigung ist aber eine in sich ruhende Vertrauensperson im Transportfahrzeug, auch wenn dies von der Gesetzeslage problematisch ist.

Prinzipiell ist der Fahrer eines Pferdetransportes keineswegs von jeder Verpflichtung befreit:

– Vorhersehbarkeit

– Zumutbarkeit

– Verkehrssicherungspflicht

– Vertrauensgrundsatz

– Schadensminderungspflicht

– § 1299 ABGB – Sachverständige >Je höher der Ausbildungsgrad (Reitlehrer, internationaler Turnierreiter usw.), umso höher ist Latte der Verantwortung gelegt!

Kommentar: Doping auf Niederlage ist leider nichts Neues

Dr. Reinhard Kaun zum Fall eines ungarischen Springreiters, der den Pferden seiner Konkurrenten Dopingmittel injizierte, um selbst einen EM-Startplatz zu bekommen.

In dem bemerkenswerten Doping-Fall hatte es kürzlich eine erste Entscheidung des FEI-Tribunals gegeben, über die auch ProPferd berichtet hat. Das Tribunal bezeichnete die Umstände des Falles als „wahrlich außergewöhnlich“ – doch ganz neu sind derartige Vergehen nicht, so Dr. Reinhard Kaun. Hier sein Kommentar dazu:

„Seit es den Begriff und Tatbestandes des „Dopings“ gibt, unterscheidet man zwischen „Doping auf Sieg“ und „Doping auf Niederlage“ – so außergewöhnlich, wie dies die Pferdesportverbände darstellen, ist dies beileibe nicht. Das Ziel des „Dopings auf Niederlage“ ist und war stets, einen Konkurrenten auszuschalten. Beliebte, wenngleich vergleichsweise harmlose Mittel waren „Anfressen lassen“ oder „Volltränken“ vor Bewerben, bei Hengsten, das Verbringen von Urin rossiger Stuten in die Box. Diese Methoden waren geeignet, das „dem Pferde innewohnende Leistungsvermögen“ zu beeinträchtigen.

Die chemische Manipulation eines Pferdes z.B. mit Acepromacin und seinen chemischen Verwandten birgt jedoch eine strafrechtliche Dimension: Einerseits das unnötige Verbringen des Pferdes in einen belastenden Zustand (Tierquälerei) und andererseits die Möglichkeit, Leib und Leben des unwissenden Reiters eines sedierten Pferdes in Gefahr (Vorsätzliche Gefährdung von Leib und Leben) zu bringen und den möglichen Erfolg – nämlich einen Unfall – wissend und billigend in Kauf zu nehmen.

Dieser Fall sollte nicht nur durch die Sportgerichte, sondern mit aller Härte von den Strafgerichten geahndet werden.“

Weitere Informationen zum Thema „Forensische Hippologie“ kann man im beigefügten gleichnamigen Aufsatz – siehe Download oben – nachlesen.

Gerichtsurteil: Kein Schadenersatz für Pferdebesitzerin nach PKW-Kollision

Drei junge Mädchen führten ihre Pferde an der Hand und wollten mit ihnen eine stark befahrene Bundesstrasse überqueren. Dabei kam es zum Zusammenstoß mit einem PKW, bei dem eines der Pferde verletzt wurde. Eine Klage auf Schadenersatz gegen den PKW-Lenker wurde jedoch vom Gericht in erster Instanz abgewiesen – eine Analyse von Dr. Reinhard Kaun.

Österreichische Gerichte sprechen ihre Urteile „Im Namen der Republik“ – sie sollen also dem Volke zugänglich sein. Während Entscheidungen von Gerichtshöfen mittlerer und höchster Instanzen im Allgemeinen einer breiten Öffentlichkeit über Presse und Internet zugänglich gemacht werden, wird – auch durch Anwaltskanzleien – über die Urteile der Erstgerichte manchmal eine gewisse Geheimniskrämerei betrieben. Natürlich: Finanziere sind im Zivilverfahren die Streitparteien oder deren Versicherungen – dennoch sind es gerade diese Urteile, die die Säulen dafür bilden, dass sich Rechtsmeinungen und Ordnung im Alltag verbreiten und durchsetzen kann.

Was ist geschehen?

Die klagende Partei führte zusammen mit zwei anderen Personen ihre Pferde an einem Führstrick spazieren und wollten dabei eine Landesstraße überqueren. Die klagende Partei und ihr Pferd bildeten den Abschluss der Gruppe. Zum beabsichtigten Überqueren wurde zunächst der Geh- und Radweg an der Landesstraße betreten und dann in westlicher Richtung weitergegangen.

Zur selben Zeit fuhr die beklagte Partei mit ihrem PKW auf der Landesstraße aus Westen kommend Richtung Osten. Als der PKW an der geführten Pferdegruppe vorbeifuhr, sprang das Pferd der klagenden Partei auf die Fahrbahn und es kam zum Zusammenstoß zwischen Pferd und PKW, in dessen Folge das Pferd schwere Verletzungen erlitt und der PKW beschädigt wurde.

Die klagende Partei begehrte vom PKW-Lenker Folgekosten, die auf den Unfall zurückzuführen waren und eine Wertminderung am Pferde, räumte zugleich jedoch ein gewisses Mitverschulden ein und stützte ihre Klage auf überhöhte Geschwindigkeit und unzureichenden Seitenabstand.

Das Verfahren

Das erkennende Gericht bemühte im Verfahren drei Gutachter, um eine Entschei-

dungsgrundlage zu gewinnen. Der verkehrstechnische Sachverständige blieb naturgemäß die Beantwortung pferdespezifischer Fragen schuldig und trug in Pferde-fachlicher Hinsicht nicht viel zu Erhellung der Situation bei. (Ein hippologischer Sachverständiger würde bei der Aufklärung eines Verkehrsunfalles vermutlich auch nicht sehr hilfreich sein!) Der erste Gutachter aus dem „Pferdefach“, den das Gericht beigezogen hatte befand, dass der klagenden Partei auf „Grund der derzeit vorliegenden Beweisergebnisse kein Fehlverhalten vorzuhalten wäre“ und begründet seine Meinung damit, dass „die Aufstellung der Pferde beim Überqueren der Straße den Empfehlungen des FENA – Lehrbuchs entspreche“, aber räumt ein: „Auf Grund der ausgesprochenen Nervosität des Pferdes war es eine mögliche Entscheidung, die Straße möglichst rasch zu überqueren, es hätte aber auch andere Handlungsalternativen gegeben“.

Der dritte, vom Gericht bestellte Gutachter, der ebenfalls im Fachgebiet „Pferde“ mit großem Beeidungsumfang angesiedelt ist, hatte den Auftrag, sich mit den Vorgutachten fachlich auseinanderzusetzen.

Die Unfallstelle

Die Verlängerung des Feldweges, auf dem die Gruppe mit den geführten Pferden aus Osten gekommen war, weist einen definierten Mündungstrichter in die Landstraße auf. Die Gruppe ist jedoch vorher nach links auf den Geh- und Radweg abgebogen, wo auf zumindest etwa 100 m keine weitere definierte Querungsstelle erkennbar ist.

Auf Geh- und Radwegen ist gem. § 79 (2) StVO das Reiten verboten, über das „Führen eines Pferdes an der Hand“ äußert sich die StVO nicht und die Rechtsprechung macht die Beurteilung von der Situation des Einzelfalles abhängig.

Die beklagte Partei hatte aus ihrem Gesichtsfeld keinen Grund zur Annahme, dass die Pferde führenden Personen mit ihren Pferden die Straße überqueren würden, da sie auf dem Gehweg standen. Die Begrenzung der Straße ist durch eine weiße Linie am rechten Straßenrand markiert, inwieweit sich der PKW dieser Markierung nähern darf, hat nicht der hippologisch SV zu befinden.

Der Unfallhergang

Nach gleichlautenden Aussagen der klagenden Partei sowie der Zeugen, die mit ihren Pferden Teil der Gruppe waren, war die Bewegungsrichtung nach Einmündung des Feldweges nach SSW – also nach XX – gerichtet.

Was die Unruhe des verfahrensgegenständlichen Pferdes verursacht hat, ließ sich im Befundaufnahmeverfahren nicht klären; dass dies aus „Schreck“ erfolgt wäre, konnte die klagende Partei nach ihrer Wahrnehmung anlässlich der ergänzenden informativen Befragung nicht bestätigen.

Der Blick auf den nahen Stall (in etwa 300 m Entfernung) oder starker Harn-drang sind mögliche Ursachen für Unruhe, aber auch, dass die Distanz zu den beiden, weiter vorne gehenden Pferden sich kontinuierlich vergrößert hatte.

Unruhe des Pferdes führt zu Nervosität beim Pferdeführer und Nachlassen des Gehorsams beim Pferde. Obwohl das Pferd mit einem „Gebiss“ versehen war, verlor in der Folge die 60 kg schwere klagende Partei die Kontrolle über das 700 kg schwere, vorwärtsdrängende Pferd.

Die Aussage, „wir sind so stehen geblieben...“ bezieht sich auf die klagende Partei und ihr Pferd – nicht aber auf die gesamte Gruppe. Die anderen zwei Pferde sind mit ihren Führpersonen weiter gegangen und erst nach ca. 20 m (erstes Pferd) bzw. ca. 14 m (mittleres Pferd) stehen geblieben.

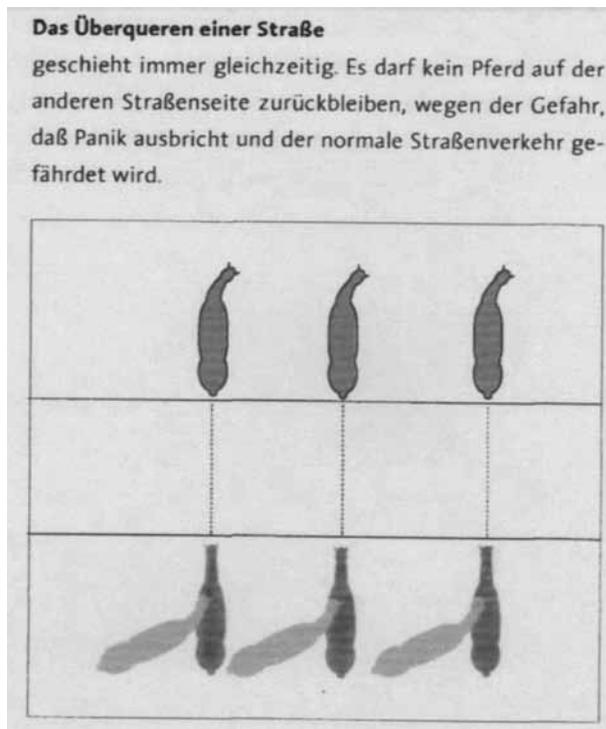
Im Lehrbuch des Österreichischen Pferdesportverbandes (OEPS/FENA) ist in der „Westernreitlehre – Teil 5 - Verhalten im Gelände und im Straßenverkehr“ festgehalten, wie in einer berittenen Gruppe eine Straße überquert werden soll – dies gilt nach Ansicht des SV auch für geführte Pferde. Die Abbildung zeigt deutlich, dass der Seitenabstand zwischen den Pferden weniger als eine Pferdelänge sein und die vorbereitende Aufstellung in geschlossener Formation erfolgen soll.

Es herrschte zwar innerhalb der Gruppe nach Aussage der klagenden Partei – aus Gewohnheit – der unausgesprochene Konsens, die Landesstraße irgendwo „in diesem Bereich“ zu überqueren, Anstalten zu einer korrekten Aufstellung dazu sind nicht nachvollziehbar.

Zu diesem Zeitpunkt näherte sich die beklagte Partei mit ihrem PKW, nahm versetzt stehende Pferde wahr und – mit dem Rücken zu ihm gewandt – deren Führpersonen. Zu diesem Zeitpunkt herrschte zwar zwischen den Führpersonen noch kein ausdrücklicher Konsens und eine „lehrbuchgemäße“ Aufstellung zum Überqueren der Landesstraße, da aber das verfahrensgegenständliche Pferd an ungefähr dieser Stelle zuvor schon 20 – 30 mal (alleine oder in der Gruppe) die Straße an dieser Stelle überquert hatte, galt diese Absicht als „ausgemacht“.

Die Unruhe des verfahrensgegenständlichen Pferdes war für die klagende Partei ungewöhnlich, da sie aber Handschuhe trug, konnte sie dem Druck des Pferdes zunächst noch begegnen.

Als das Pferd jedoch – offensichtlich innerhalb kürzester Zeit – weiter auf die Landesstraße drängte, konnte die klagende Partei nur noch kurz dagegen halten, das Pferd beschrieb – sich vollends der Kontrolle entziehend – am Führstrick einen Halbkreis nach links, wodurch das Pferd in verkehrt parallele Position und Gegenrichtung zum PKW der beklagten Partei geriet und nicht vor seine Kühlerhaube. Die Schäden am PKW lassen sich mit dem Pferdekörper widerspruchsfrei



Im Lehrbuch des Österreichischen Pferdesportverbandes (OEPS/FENA) ist in der „Westernreitlehre – Teil 5 – Verhalten im Gelände und im Straßenverkehr“ festgehalten, wie in einer berittenen Gruppe eine Straße überquert werden soll – dies gilt nach Ansicht des SV auch für geführte Pferde. / Illustration: FENA-Lehrbuch

in Deckung bringen. Berücksichtigt man die Vorwärtsbewegung und die Länge des Führstricks und den nach vorne gerissenen Arm der klagenden Partei, so hat sich der Touchiervorgang hart an der weißen Begrenzungslinie am rechten Straßenrand abgespielt.

Das Urteil

Das erkennende Gericht hat die Klage abgewiesen und hat dazu rechtlich ausgeführt:

„Gegenständlich ist keine Schutzgesetzverletzung bzw. kein Sorgfaltsverstoß durch die beklagte Partei ersichtlich, der ursächlich für die streitgegenständliche Kollision hätte sein können. So hat die beklagte Partei mit ihrem Pkw insbesondere die im Kollisionsbereich auf der Landesstraße zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h nicht überschritten und lagen auch sonst keine Umstände vor, weshalb die beklagte Partei eine geringere als die von ihr gewählte Geschwindigkeit von 70 km/h einhalten hätte müssen.

Auch in dem von der beklagten Partei angestrebten Abstand von ca. 2 m, um die „Pferdegruppe“ zu passieren, kann keine Sorglosigkeit der beklagten Partei erblickt werden. Die angestrebte Einhaltung eines Abstandes von 2 m zum Pferd entspricht insbesondere auch deshalb den Anforderungen an einen sorgfältigen Pkw-Lenker, als sich durch den – leicht abfallenden – 1 m breiten Grünstreifen sogar eine bauliche Trennung zwischen der Fahrbahn und dem parallel dazu verlaufenden Radweg, auf dem sich das Pferd befand, bestand. Da von der beklagten Partei auch keine besonderen Anzeichen bzw. Bewegungen beim Pferd erkannt wurden oder erkannt hätten werden müssen, war es auch aus diesem Gesichtspunkt nicht geboten, einen größeren Seitenabstand zum Pferd als ca. 2 m einzuhalten bzw. die Fahrgeschwindigkeit zu reduzieren. Schon in Ermangelung eines – für die Kollision kausalen – (objektiven) Sorgfaltsverstoßes durch die beklagte Partei scheidet damit eine Verschuldenshaftung nach dem ABGB von vornherein aus. Dem steht insoweit auch die „Fahrerflucht“ des Erstbeklagten nicht entgegen, weil diese jedenfalls nicht ursächlich für das Unfallgeschehen war, mag diese womöglich auch einen Verstoß gegen die StVO darstellen.“

Die Erkenntnis

Pferdeleute werden vor Gericht an ihrem eigenen Verhalten und am vorhersehbaren Verhalten der Pferde in ihrer Obhut gemessen. „Reiten oder Fahren zu können“ reicht nicht aus, um die „Spielregeln“ zum reibungsarmen Zusammenleben im öffentlichen Verkehr sowie nach den Grundsätzen der allgemeinen Verkehrssicherheit zu erfüllen.

Pferde sind – so hat der Oberste Gerichtshof erkannt – „unberechenbare, von ihren Trieben und Instinkten gesteuerte Tiere“ – beim Pferdesportler und Pferdehalter setzt das Gericht dies als „Insiderwissen“ voraus!

Betrug mit alten oder kranken Pferden: Das Dilemma der Schutzverträge

Immer wieder machen Betrugsfälle mit alten oder kranken Pferden Schlagzeilen, die mit Schutzverträgen vermeintlich gut abgesichert waren – aber dennoch an andere Besitzer als Reitpferde weiterverkauft wurden. ProPferd hat mit Experten gesprochen, ob – und wenn ja: wie man sich vor derartigen Betrügereien schützen kann – und wie Schutzverträge gestaltet sein sollten, um größtmögliche Sicherheit zu bieten.

Der Fall sorgte Anfang Oktober in der Pferdeszene für einiges Aufsehen: Eine 17-jährige aus dem Bezirk Melk (NÖ) hatte über Online-Medien und soziale Netzwerke nach älteren oder auch kranken Pferden gesucht, die nicht mehr reitbar oder im Turniersport einsetzbar sind. Sie gab vor, sich um diese liebevoll zu kümmern und ihnen einen würdigen, ruhigen Lebensabend als Beistellpferd bzw. als Weidegesellschafter zu ermöglichen – und bot an, diese Pferde gegen Schutzvertrag zu übernehmen.

Etlche Pferdehalter aus der näheren Umgebung gingen den Versprechungen auf den Leim und gaben ihre Pferde entweder kostenlos oder gegen einen geringen Kaufpreis in die Hände des Mädchens – denn sie glaubten, mit dem Schutzvertrag für eine hinreichende Absicherung ihrer geliebten Vierbeiner gesorgt zu haben. Doch genau das stellte sich als großer Irrtum heraus – man war, wie sich bald zeigte, einer Betrügerin aufgesessen. Denn wenig später wurden die Tiere wieder im Internet angeboten - inseriert als reitbare, gesunde Verkaufspferde, natürlich unter Angabe einer anderen, neuen ‚Identität‘ und ohne Wissen und Einverständnis der früheren Eigentümer.

Betrüger haben leichtes Spiel

Betrügereien wie diese sind keine Seltenheit, wie die Vielzahl von Medienberichten zu diesem Themenkreis beweist. Ende 2017 sorgte eine ganze Serie solcher Fälle in Niedersachsen für internationales Aufsehen. Insgesamt sollen hier mindestens 63 Pferde aus den Gemeinden Grasberg/Beverstedt/Loxstedt verschwunden sein – und zwar stets mit der gleichen Masche: Die Drahtzieher haben zumindest bis Juni 2017 aktiv Pferde als Beisteller über diverse Verkaufsportale gesucht und offensiv Besitzer angeschrieben, die entsprechende Anzeigen aufgeben haben. Den Besitzern wurde ein guter Platz auf Lebenszeit für ihre Pferde garantiert – tatsächlich aber landeten sie als verkäufliche Reitpferde wieder im Netz, einige sollen sogar als Schlachtpferde verkauft worden sein. Noch immer

beschäftigt sich die Justiz mit diesen Fällen – eine Gruppe geschädigter Pferdebesitzer hat sogar eine eigene Website und eine Facebook-Seite gegründet, um andere gutgläubige Pferdefreunde vor derartigen Machenschaften zu schützen und zu warnen.



Die sogenannten ‚Schutzverträge‘ sind leider auch bei Betrügern ein beliebtes Mittel, um günstig an Pferde zu kommen und sie anschließend weiterzuverkaufen. / Symbolfoto: Archiv/Petr Blaha

elle Engpässe, Krankheit, Scheidung usw. – nach dem sogenannten „guten Platz“ für ein Pferd gesucht. Die Erkenntnis, dass es diesen guten Platz kaum gibt, hat dazu geführt, die Rechte an einem Pferd aufzugeben, aber dennoch auch in Zukunft noch mitreden zu wollen – die Schutzverträge waren geboren und sind ein „Geschäft“ mit dem hehren Anschein der absoluten Tierliebe – dort aber tummeln sich im juristischen Graubereich viele üble Figuren, denen Tierschutz egal, Profit um jeden Preis aber wichtig ist. Das Resultat: Betrug, Missbrauch und Tierquälerei.“

Aus juristischer Sicht „problematisch“

Für ihn haben Schutzverträge nur Sinn, wenn sie auf rechtlich einwandfreier Basis gründen – doch selbst das bietet keine völlige Sicherheit, da derartige Verträge „aus juristischer Sicht einfach problematisch“ bleiben, wie Rechtsanwältin Dr. Nina Ollinger aus dem niederösterreichischen Purkersdorf zu bedenken gibt: „Problematisch dahingehend, dass sie das Ziel, dass die Pferdebesitzer vor Abgabe ihrer Pferde erreichen wollen, in den seltensten Fällen juristisch haltbar umsetzen können. Im Rahmen eines Schutzvertrages möchte schließlich der Eigentümer des Pferdes sicherstellen, dass das Pferd nicht weiterveräußert wird. Macht das der neue Eigentümer dennoch, stellt sich der Jurist die Frage nach den Rechtsfolgen. Im Wesentlichen ist von einer Nichteinhaltung des Schutzvertrages auszugehen, womit der ursprüngliche Eigentümer einen Schadenersatzanspruch hat. Nun stellt sich die Frage, worin dieser Schadenersatzanspruch denn nun be-

Dr. Reinhard Kaun, gerichtlich beideter Sachverständiger, beobachtet seit vielen Jahren das Treiben und hat mit seiner gutachterlichen Tätigkeit schon oft dazu beigetragen, derartigen Betrügern das Handwerk zu legen. Er sieht – wie auch viele andere Experten aus der Pferdeszene – die beliebten ‚Schutzverträge‘, die man im Internet einfach downloaden kann, durchaus kritisch, da sie einen hehren Anspruch vermitteln (nämlich Pferde zu schützen), aber gerade dadurch allzu oft missbraucht werden, wie die Praxis beweist: „Seit es Pferde in privater Hand gibt, wird in speziellen Situationen – finanzi-

steht? Der bisherige Besitzer hat nämlich keinerlei finanziellen Nachteil, den er als Schaden geltend machen könnte. Es gibt ja in Österreich keinen Ersatz für „Trauer“, jedenfalls nur in ganz engen Grenzen und nicht in Bezug auf die Trauer für ein Tier. Schutzverträge müssten daher ganz anders ausgestaltet sein, damit sie durchsetzbar sind, dh der Vertragspartner auch einen Anreiz hat, sich daran zu halten. Andernfalls sind sie leider wenig mehr als ein Stück Papier.“

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Vertragspartner schon von vornherein nicht daran denkt, den Vertrag auch tatsächlich einzuhalten – und dabei keine gravierenden rechtlichen Konsequenzen befürchten muss. Dr. Ollinger: „Wenn der neue Eigentümer sich nicht aus moralischen Gründen an den Schutzvertrag hält, dann ist ihm rechtlich kaum beizukommen. Möchte man rechtliche Hilfe in Anspruch nehmen, könnte man an eine einstweilige Verfügung denken und den neuen Eigentümer damit zwingen, sich an den Vertrag zu halten. Abgesehen davon, dass man diesbezüglich mit Rechtsberatungskosten konfrontiert wird, muss man auch für einstweilige Verfügungen schon einige Tage (im besten Fall!) oder Wochen (eher!) Geduld mitbringen. Diese kommt dann im konkreten Fall wohl meistens zu spät.“

Vielen Pferdebesitzern, die einen Schutzvertrag abgeschlossen haben, sei nämlich nicht bewusst, dass auch dann, wenn ein Pferd entgegen den Bestimmungen des Schutzvertrags an einen Dritten verkauft wurde, dieser Verkauf dennoch rechtsgültig ist: „Bei Nichteinhaltung eines Vorkaufsrechtes oder auch bei Nichteinhaltung einer Bestimmung im Schutzvertrag, das Pferd nicht weiterzuverkaufen, kann das Pferd dennoch verkauft werden. Wenn der Dritte, der das Pferd nämlich dann kauft, nichts davon weiß, dass ein Vorkaufrecht existiert, erwirbt er dennoch Eigentum (sogenannter gutgläubiger Eigentumserwerb). In so einem Fall geht das Eigentum auf den Dritten über. Es verbleibt ein Schadensersatzanspruch des bisherigen Eigentümers gegenüber dem Vertragspartner des Schutzvertrages. Worin liegt der Schaden bei einem alten, nicht mehr reitbaren Pferd? In Ziffern geht es hier ja meist nur um wenige hundert Euro, wenn überhaupt.“ Mit anderen Worten: Das Pferd ist unwiederbringlich weg.

Unbedingt notwendig: Vertragsstrafen vereinbaren!

Dr. Ollinger rät daher dazu, sich am besten mit Vertragsstrafen, die im Schutzvertrag festgehalten sind, abzusichern – und so zumindest eine gewisse abschreckende Wirkung zu erzielen: „Das ist eine Regelung im Schutzvertrag, dass bei Nichteinhaltung der relevanten Vereinbarungen eine Strafe an den bisherigen Eigentümer zu bezahlen ist. Hier würde man auch recht schnell merken, wenn jemand den Schutzvertrag nicht unterschreiben möchte. Hat er keine guten Absichten, wird er einen Vertrag, der Vertragsstrafen vorsieht, wohl kaum unterschreiben. Vertragsstrafen sind Strafen, die unabhängig vom Eintritt eines Schadens an den Vertragspartner geleistet werden müssen. Der bisherige Eigentümer kann zB im Schutzvertrag vorsehen, dass er für den Fall, dass das Pferd geritten oder weiterverkauft wird, eine Vertragsstrafe von zum Beispiel € 10.000,00 bekommt. Diese kann der bisherige Eigentümer dann auf Basis des Schutzvertrages

beim Eigentümer geltend machen und gerichtlich einklagen. Hier geht es weniger darum, das Geld zu erhalten, als die Einhaltung des Vertrages abzusichern, dh die Motivation beim Vertragspartner herzustellen.“

Dr. Ollingers Fazit: Bei richtiger Ausgestaltung von Schutzverträgen können diese sicher bestmöglich absichern – aber einen 100%igen Schutz können sie dennoch niemals bieten: „Wenn man ganz sicher in Bezug auf das Schicksal seines Pferdes sein will, sollte man sich jedoch gut überlegen, ob man es wirklich aus der Hand geben möchte.“



Ein Schenkungs- oder Kaufvertrag sollte unbedingt schriftlich abgefasst werden und die Pflichten des Übernehmers möglichst detailliert definieren.
Symbolfoto: Archiv/Petr Blaha

Dr. Peter Lechner, Rechtsanwalt und gerichtlich beideter Sachverständiger aus Innsbruck, weist noch auf eine andere rechtliche Möglichkeit – die freilich auch wieder gewisse Nachteile hat, nämlich einen Leihvertrag, bei dem nicht das Eigentum, sondern nur der Besitz am zu schützenden Pferd übertragen wird. Dr. Lechner: „Wird Eigentum im Wege eines Schenkungsvertrages oder eines Kaufvertrages (‘Schutzvertrages’) an den Übernehmer übertragen, so geht die Haftung für das Pferd ausschließlich auf diesen über und ist der Veräußerer grundsätzlich von jeder Haftung befreit. Er kann allerdings auch nur mehr beschränkt auf den Übernehmer einwirken, sodass unbedingt zu empfehlen ist, hier vertraglich Vorkehrungen bzw. Absicherungen zu treffen. Wird

nur der Rechtsbesitz übertragen – was im Wege eines Leihvertrages („Bittleihe“) möglich ist – so bleibt der Übergeber Eigentümer und kann daher die Bittleihe jederzeit widerrufen und das Pferd zurückfordern. Allerdings verbleibt ihm als Eigentümer die wesentliche Haftung, soweit nicht der Übernehmer als ‚Halter‘ in Anspruch genommen werden kann.“

Wichtige Bestandteile eines Schutzvertrags

Dr. Lechner würde daher grundsätzlich eher zur Übertragung des Eigentumsrechtes durch Schenkungs- bzw. Kaufvertrag raten, weil damit „die wesentliche Haftungsproblematik ausgeschaltet wird.“ Doch dies werde selbst von Rechtsexperten mitunter unterschiedlich beurteilt – und sei natürlich auch stets vom individuellen Einzelfall abhängig. Entschließt man sich aber zu einem solchen Schenkungs- oder Kaufvertrag (also einem Schutzvertrag), dann sollte dieser unbedingt schriftlich (niemals mündlich!) abgefasst werden und die Pflichten des Übernehmers möglichst detailliert definieren, wie zum Beispiel:

- Verbot des Einsatzes des Pferdes im Schulbetrieb, bei Turnieren oder zur Zucht;
- bestimmte Vorgaben für die Haltung des Pferdes (z. B. Offenstallhaltung etc.)
- bestimmte Vorgaben für die Fütterung (hinsichtlich Qualität, Anzahl der Rationen etc.)

- Bekanntgabe des jeweiligen Aufenthaltsorts/der jeweiligen Unterbringung des Pferdes;
- Besuchsrecht für den Übergeber;
- Informationspflicht durch den Übernehmer.

Auch die Einräumung eines Wiederkaufrechts bzw. Vorkaufrechts zu einem festgesetzten Preis ist für Dr. Lechner „unbedingt notwendig“, ebenso – wie schon von Dr. Ollinger betont – die Vereinbarung einer Vertragsstrafe, wenn der Übernehmer gegen die im Vertrag vereinbarten Verpflichtungen verstoßen sollte.

Gutmütigkeit und Gutgläubigkeit werden ausgenützt

Für Dr. Lechner liegt das Problem von Schutzverträgen vor allem auch darin, dass man in einer emotional aufgeladenen Situation (Trennung von einem alten/kranken Pferd) aus Gutgläubigkeit bzw. Gutmütigkeit auf Betrüger hereinfällt und vielfach sogar auf schriftliche Verträge verzichtet – damit sind Probleme vorprogrammiert. Für ihn ist daher die möglichst gründliche Überprüfung der Person des Übernehmers von überragender Bedeutung: „Hier sollte unbedingt die Vorlage eines Reisepasses verlangt und die konkreten Daten wie Vor- und Zuname, Beruf, Geburtsdatum, Wohnort etc. im Vertrag festgehalten werden.“ Denn er weiß aus langjähriger Erfahrung: „Wird ein konkreter Vertrag mit einer genauen Überprüfung und Fixierung der Personalien des Übernehmers verlangt, so ist dies für einen potentiellen Betrüger sehr häufig ausreichend zur Abschreckung geeignet. Eine 100%ige Absicherung ist aber nicht möglich.“

Einen Tipp legt er künftigen Verkäufern dringend ans Herz: „Anzuraten ist jedenfalls, dass sich der jeweilige Übergeber möglichst bald nach Übergabe des Pferdes auch selbst ein Bild von der Unterbringung und vom Umfeld verschafft, um sich in die Situation zu versetzen, rechtzeitig, zumindest aber frühzeitig zu handeln.“ Denn Vertrauen ist gut – Kontrolle aber immer besser ...

Leo Pingitzer

LINKS & KONTAKTE

Dr. Reinhard Kaun, <https://www.pferd.co.at/>

Dr. Peter Lechner, <http://www.dierechtsanwaelte.com/>

Dr. Nina Ollinger, <https://www.ra-ollinger.at>

Hintergrund: Die großen Fallen im Pferdehandel

Dr. Reinhard Kaun über die zahllosen Tricks und Fallen, über die man als gutgläubiger Käufer oder auch Verkäufer eines Pferdes stolpern kann.

Es gibt in der Tat sehr viele unterschiedliche Wege, wie man ein Pferd erwerben kann:

- Es gibt hauptberufliche und seriöse Pferdehändler und Pferdezüchter die besonders im gehobenen Sportpferdeniveau in der Regel eine gute Adresse darstellen.

– Groß und inhomogen ist die Gruppe der nicht gewerblichen, meist nebenberuflichen Pferdehändler: Reitlehrer und Trainer, aktive oder ehemalige Turnierreiter, Betreiber von Einstellbetrieben, aber auch Turnierrichter und sogar Tierärzte sind in diesem Segment enthalten. Nicht immer treten sie selber als Verkäufer auf, in vielen Fällen sind sie als Vermittler (früher auch „Sensale“ genannt) von „Privat zu Privat“ tätig, die beim Kaufpreis kräftig „mitschneiden“. Dies können bei einem Pferd manchmal auch mehrere Personen sein, die so den Kaufpreis eines Pferdes, nicht jedoch seinen tatsächlichen Wert, in die Höhe treiben. Im Falle von Mängelrügen entstehen hier regelmäßig komplizierte rechtliche Verhältnisse.

– Relativ neu ist das Phänomen des Internet-Pferdehandels, wo auf einschlägigen Portalen Pferde angeboten und gesucht werden. Diese Form des Pferde-An- und Verkaufes beschäftigt seit Jahren die Gerichte am meisten. Kaufinteressenten, die per Netz ein Pferd suchen, zählen meist nicht zu wirklichen „Pferdeleuten“, sondern sind eher „Leute mit Pferden oder die solche wollen“ – dementsprechend fallen sie auf Zusagen und Märchen blauäugig herein, weil oft das „Kaufobjekt“ weder den Zusagen noch im Preis dem Wert entspricht. Ein Pferd zu kaufen, ohne es besichtigt und – je nach beabsichtigtem Verwendungszweck ausprobiert zu haben, ist Leichtsinn, gepaart mit Dummheit. Meist sind es Pferde, die mit folgenden Eigenschaften angeboten werden, um Kaufinteresse zu wecken:

„kinderlieb“

„Anfängerpferd“

„Freizeitpferd“

„absolut verlässlich“

„pumperlg` sund“

„Abgabe wegen Schwangerschaft“

„Abgabe wegen Studiums“

„Notverkauf – geht sonst zum Schlachter...“

Besondere Vorsicht bei ‚Billigstpferden‘

In letzter Zeit bedient eine besondere „Händlerschicht“ diese präsumptiven Käufer: Vermarkter von „Billigstpferden“, die entweder aus Schutzverträgen gelöst wurden, Schlachtpferde oder kranke, alte, ausgediente und nicht mehr brauchbare Pferde. Die „Täter“ sind zwischen 16 und 60 Jahren alt, männlich oder weiblich, bewegen sich am Rande des Turniergehens und ziehen mit 5 bis 10 sehr ähnlich aussehenden Pferden mit gefälschten Pferdepässen von Einstellbetrieb zu Einstellbetrieb, wo sie – anfangs als pünktliche Zahler – Vertrauen aufbauen, Unterricht anbieten, in der Hoffnung, dass sich die Reitschüler in die Pferde verlieben und diese dann kaufen. Diese Pferde sind in der Regel auffallend ruhig – manchmal aber auch ruhig gestellt durch Medikamente, Kraftfutterentzug oder Wassermangel. Heu wird – oft vom Stallbetreiber unbemerkt – in großen Mengen entnommen – auch für Pferde, die an einem unbekanntem Ort stehen.

Neue Pferde kommen stets nachts, wenn keine Einsteller im Stall sind.

Nach einigen Monaten wird die Einstellgebühr nicht mehr bezahlt, nach einem

Ultimatum durch den Stallbetreiber verschwinden diese Personen und ziehen weiter.

Diese Sorte von Pferdehändlern bedienen ein Segment zwischen € 2.000.00 bis € 6.000.00, manchmal auch höher, abhängig davon, wie leicht sich ein Kaufinteressent ausnehmen lässt, getreu nach dem Motto: „Der liebe Gott lässt täglich einen Bescheuerten aus, man muss ihn nur finden!“

Drei wichtige Maximen: Menschenkenntnis, gerichtsfeste Verträge und Kontrolle

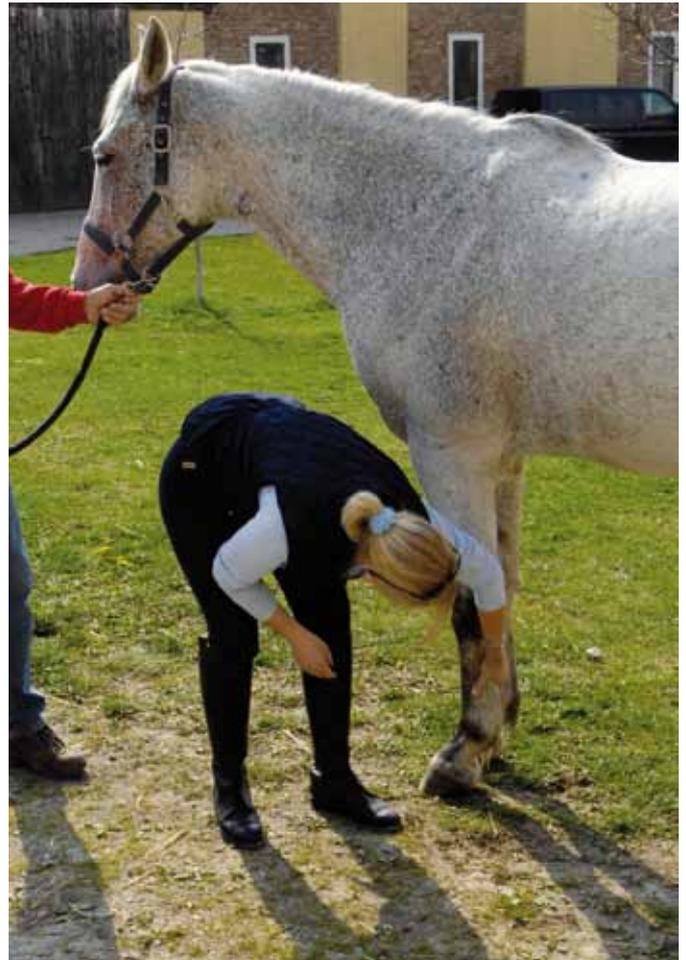
Der größte Fehler, der auf den Leim gegangenen Verkäufern, Käufern und Übergebern nahezu regelmäßig vorzuhalten ist, besteht darin, dass sie sich nicht erfahrener, vertrauenswürdiger und pferdekundiger (älterer) Personen als Berater bedienen, sondern dass selbst im Metier völlig Unkundige einsame Entscheidungen alleine treffen. Kriminelle, die in diesem Segment tätig sind, haben aber ein feines Gespür für „Unbedarfte“ und unterstreichen ihre Überredungskunst immer mit gleichen „Geschichteln“:

„Wenn Sie das Pferd nicht kaufen, geht es morgen zu Schlachter.“

„Das ist das Lieblingspferd meiner Tochter, das darf ich nicht hergeben.“

„Für dieses Pferd gibt es schon zwei ersthafte Interessenten, Sie müssen sich schnell entscheiden, bevor es zu spät ist.“

„Das Pferd war kürzlich noch auf einem Turnier – es hat einem Tierarzt gehört.“
... und viele andere Märchen. Denn: „Wer nichts weiß, muss alles glauben.“



Guter Tipp: Wer im Pferde-Metier selbst nicht sattelfest ist, sollte sich bei einem Kauf unbedingt die Unterstützung fachkundiger und vertrauenswürdiger Berater holen. Foto: Archiv/Petr Blaha

Gastkommentar: Das Leiden der jungen Pferde

Pferde zu früh, zu jung – geistig, psychisch und körperlich zu wenig vorbereitet – in den Arbeitsprozess zu schicken, ist schlichtweg Tierquälerei nach dem Strafgesetz, so der gerichtlich beeidete Sachverständige Dr. Reinhard Kaun.

Nein, dies ist kein „Briefroman“ und auch keine Dichtung von Johann Wolfgang von Goethe – vielmehr stellt dieser Text eine ergänzende Betrachtung zum kritischen Gastkommentar über den „Westernreitsport“ des vielseitigen Autors Martin Haller dar.

Der Autor dieser Zeilen lernte Anfang der siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts „Westernreiten“ in jenem Lande kennen, das gemeinhin begrifflich eng damit verknüpft wird, nämlich in Texas. Die später wie Nebengötter verehrten Gurus gab es damals noch nicht, der Einzug der Westernreiterei in Europa, speziell in Deutschland und Österreich erfolgte nahezu im Handstreich auf der Equitana in Essen 1973 und 1975.

Nach den Erfahrungen des Autors ist das Westernreiten im ursprünglichen Sinn eine nicht sehr vornehme Gebrauchsreiterei, Pferdeschonung oder empathischer Umgang mit dem Pferd zählt nicht gerade zu herausstechendsten Merkmalen dieser Reitweise, wie die Realität, aber auch die Fiktion in Form unzähliger Westernfilme eindrucksvoll zeigt.

Der Rinderhirte ist ein rauer Gesell, feine Zügelführung oder behutsamer Einsatz der meist mörderischen Sporen ist ebenso wenig Bestandteil seiner Milch der frommen Denkungsart, wie klassische Ausbildung von Reiter und Pferd – wo Pferde herdenweise zur Verfügung stehen, ist das Individuum wenig wert und wird auch wenig geachtet oder geschätzt – dass diese bedauerliche Entwicklung als Zuwaage dieser Reitweise nach Europa importiert wurde, ist nicht eben ein kultureller Gewinn, wenngleich Adjektive (wie z.B. „Natural“) oder diverse Practioner Degrees anderes verheißen sollen.

Adipositas – eine Volkskrankheit unserer Zeit – die ihren unmittelbaren Ursprung auch im Land der unbegrenzten Möglichkeiten hat – macht vor Cowboys, aber noch viel weniger vor Cowgirls halt – auf die Diskrepanz zwischen Gewicht von Pferd und ReiterIN weist Martin Haller sehr fokussiert hin und untermauert dies mit exakten wissenschaftlichen Befunden.

In der Folge werden einige einfache Anhaltspunkte dargestellt:

– Der Zahnstatus ist ein altbewährter Hinweis zur Bestimmung des Reifegrades eines Pferdes: vollständig bleibendes Gebiss zeigt die körperliche Reife an und diese ist – abhängig von Typ und Rasse – mit 5 1/2 bis 6 1/2 Jahren erreicht.

– Das Stadium der jungen und der alten Remonte: die junge Remonte im Alter von 3 – 4 Jahren wird langsam auf ihren späteren „Dienst“ am Boden (nicht unter dem Sattel) vorbereitet, die alte Remonte lernt bereits unter dem Sattel Balance und Gleichgewicht unter dem Reiter in allen Grundgangarten aufzubauen.

– Aufbau der Grundkondition: Das Leistungsvermögen eines Pferdes besteht zu etwa 30 % an Er-Erbten, die restlichen 70 % müssen durch Aufzucht, Haltung, Fütterung und gekonntem Training erworben werden. Ein Pferd, das bis zu seinem 7. Lebensjahr keine „Grundkondition“ aufgebaut hat, wird ein Leben lang anfällig, kränklich und wenig belastbar sein. Der Aufbau einer Grundkondition ist die Arbeit für die junge und alte Remonte und die wichtigste Basis für sportlichen Erfolg und Gesundheit.

– Phasen zum Aufbau der Grundkondition

1. Anpassungstraining ab 3 – 4 Jahren, Zielorgane sind Knochen, Gelenke, Sehnen, Bänder, Hufe, Muskelansätze. Dauer: 6-12 Monate je nach Typ

2. Krafttraining ab 4. Lebensjahr, Zielorgane: Muskulatur und periphere Blutgefäße Dauer: 4 bis 8 Wochen

3. Ausdauertraining im Anschluss an das Krafttraining. Zielorgane sind Herz, Kreislauf, Lunge, Blut und der Milzspeicher. Dauer: 4 – 6 Wochen

KRAFT UND AUSDAUER KÖNNEN NICHT PARALLEL TRAINIERT WERDEN.

Nimmt der geneigte Leser nun die Mühe auf sich, und betrachtet die Zeitspannen, die notwendig sind, um ein junges Pferd korrekt für sein Leben vorzubereiten, so wird schnell zu erkennen sein, dass „gut Ding Weile braucht“.

Pferde zu früh, zu jung – geistig, psychisch und körperlich zu wenig vorbereitet – in den Arbeitsprozess zu schicken, ist schlichtweg Tierquälerei nach dem Strafgesetz, weil Vorsatz, Vermeidbarkeit und Unnötigkeit gegeben sind, als bloßer Unfug kann dies nicht abgetan werden, zumal kein berechtigter Sinn dahinter steckt.

Zum Nachdenken: Wenn das zulässige Gesamtgewicht von Pferd und ReiterIN überschritten wird, so ist es in den seltensten Fällen das Pferd, das seine Zentner reduzieren muss.

In diesem Sinne: Dank an Martin Haller für diesen „eye opener“.

Wie ein schonendes und pferdegerechtes Training methodisch aufgebaut sein sollte, kann man in der oben eingebetteten Download-Datei „Methodisches Training von Pferden“ nachlesen, die freundlicherweise von Dr. Reinhard Kaun zur Verfügung gestellt wurde!

Pferd geriet in Weiderost: So verhalten sich Reiter beim Überqueren richtig

In der Steiermark ist es wieder einmal zu einem Unfall an einem Weiderost gekommen – ein Pferd hatte sich in den Stäben verfangen und musste von der Feuerwehr befreit werden. Wie aber können Reiter solche Hindernisse möglichst sicher überqueren? Wir haben einen Experten befragt.

Am Marien-Feiertag, dem 15. August, wurde die Freiwillige Feuerwehr im Steirischen Mitterberg zu einer Tierrettung gerufen. Im Bereich der Dorfer Schlucht war ein Pferd mit den Hinterbeinen in einen Weiderost geraten und konnte sich nicht mehr befreien.

Die Alarmierung erfolgte gegen 14 Uhr nachmittags, auch die Freiwillige Feuerwehr Gröbming wurde um Unterstützung ersucht. Am Unfallort eingetroffen versuchte das achtköpfige Einsatzteam gemeinsam mit dem anwesenden Tierarzt, das Tier möglichst schnell und ohne es weiter zu verletzen aus seiner misslichen Lage zu befreien – was schließlich auch mit vereinten Kräften und einem hydraulischen Rettungsgerät gelang. Am Ende konnte das Tier – nach einer weiteren tierärztlichen Untersuchung – unverletzt in die Obhut seiner Besitzer übergeben werden.

Richtiges Verhalten beim Überqueren

Derartige Unfälle sind leider kein Einzelfall – und nicht immer enden sie so glimpflich wie dieser. ProPferd hat den gerichtlich beeideten Sachverständigen Dr. Reinhard Kaun gefragt, welche Vorsichtsmaßnahmen ReiterInnen beherzigen sollten, um solche Viehgitter möglichst gefahrlos und sicher überqueren zu können. Hier seine Tipps:

Ein Weiderost bzw. Viehgitter wird NIE beritten überquert, also

1. Absitzen
2. Zügel über den Hals herunter nehmen (kein verhängter Zügel!)
3. Gitter optisch und mit Belastung des eigenen Körpergewichts überprüfen – Abstände der Gitterstäbe zur Größe der Hufe in Relation setzen
4. Beschlagnete Pferde sind besonders gefährdet – keine Haftung & Geräuschtwicklung



5. Die Führperson – an der linken Seite des Pferdes – führt das Pferd an der äußerst rechten Seite des Weiderosts SENKRECHT zum Gitter über das Hindernis und gibt dabei mit dem rechten Ellbogen dem Pferde Anlehnung.
6. Korrekte Zügelführung beim Führen (beidhändig!) ist wichtig.
7. Bestehen in Hinsicht auf Abstände und Qualität der Gitterstäbe auch nur die geringsten Zweifel – umkehren bzw. eine Alternative suchen! (Blindes Vertrauen ist in diesem Fall Dummheit!)

Das Pferd hatte sich mit den Hinterbeinen in den Stäben des Weiderosts verfangen und musste von der Feuerwehr befreit werden. / Foto: Freiwillige Feuerwehr Mitterberg

Tierquälerei im Pferdesport: Was man aus dem Estermann-Urteil lernen kann

Aus dem – noch nicht rechtskräftigen – Urteil gegen den Schweizer Springreiter Paul Estermann wegen Tierquälerei kann man einige wichtige Lehren ziehen, die auch über den Fall selbst hinausweisen. Eine Analyse von Dr. Reinhard Kaun.

Das noch nicht rechtskräftige Urteil des Bezirksgerichtes Willisau vom 20. Nov. 2019 weist eine Reihe von bemerkenswerten Besonderheiten auf, die im folgenden Text spiegelstrichartig dargestellt werden. Generell ist dem Urteil zu entnehmen, dass das Gericht mit hoher Sachkunde zum Thema „Tierquälerei“ ausgestattet war, denn auf die Bestellung eines Sachverständigen wurde verzichtet.

Ungewöhnlich gründlich legt das Gericht seine Überlegungen offen, wobei festgehalten wird, dass zwar der Glaubwürdigkeit der Aussagen wichtiger Stellenwert eingeräumt wird, dass aber die Glaubhaftigkeit – also die fachliche Nachvollziehbarkeit der Vorwürfe (Verletzungen) – „weitaus bedeutender“ sei.

Dies unterstreicht eine jahrzehntelang erhobene Forderung des Verfassers dieses Beitrages, dass nur minutiöse Dokumentation (Gedächtnisprotokoll) eines möglicherweise tierquälereischen Vorfalls geeignet sein kann, vor Gericht Bestand zu haben (vgl. dazu auch meine Ausführungen zur ‚Bedeutung der Beweissicherung bei Streitfällen ums Pferd‘):

- Datum
- Uhrzeit
- Vorfallort
- Details zur Misshandlung und zum misshandelten Tier
- Fotos und Videos
- Zeugen

Bedeutsames aus dem schriftlichen Urteil

- Eine strafrechtlich relevante Misshandlung, Vernachlässigung oder Überanstrengung im Sinne des TSchG Art.26 Abs. 1 lit a (Schweiz) muss mit einer Missachtung der Würde des Tieres einhergehen.
- Die Würde des Tieres wird missachtet, wenn seine Belastung nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann.

- Eine Belastung liegt vor, wenn dem Tier insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, wenn tiefgreifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen oder es übermäßig instrumentalisiert wird.
- Von einer Missachtung der Würde ist auszugehen, wenn das Wohlergehen des Tieres beeinträchtigt ist, weil Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst nicht vermieden werden.
- Die Leiden oder Schmerzen eines kranken Tieres brauchen nicht besonders stark zu sein.
- Eine Vernachlässigung setzt eine Pflichtverletzung von gewisser Schwere voraus und beurteilt sich in erster Linie nach dem Krankheitsbild.
- Wer mit Tieren umgeht, hat ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen und für ihr Wohlergehen zu sorgen.
- Jeder, der ein Tier hält oder betreut, hat es dessen Bedürfnissen entsprechend zu ernähren, zu pflegen sowie ihm die für sein Wohlergehen notwendige Beschäftigung, Bewegungsfreiheit und Unterkunft zu gewähren.
- Tiere sind so zu halten und es ist so mit ihnen umzugehen, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.
- Diesem Verhalten darf jedoch keine subjektive Betrachtungsweise, sondern muss ein objektiver Maßstab (= aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse) zugrunde liegen.
- Eine tierschutzwidrige Haltung kann nicht mit Hinweis auf die persönlichen Umstände in der Person des Tierhalters – wie Alter, Gesundheit, Bildung oder wirtschaftliche Verhältnisse – gerechtfertigt werden.
- Nach Art.4 Abs.2 Satz 1 TSchG(Schweiz) darf niemand ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise sein Würde missachten (qualifizierte Rechtsgutverletzung).
- Das „ungerechtfertigte Zufügen“ hat im Einzelfall einer Verhältnismäßigkeitsprüfung unterzogen zu werden.
- Eine strafrechtlich relevante Vernachlässigung, Misshandlung oder Überanstrengung muss mit einer Missachtung der Würde des Tieres einhergehen, um als Tierquälerei bezeichnet werden zu können.



Dem Schweizer Springreiter Paul Estermann wurde vorgeworfen, seine Pferde vorsätzlich – mit Wissen und Willen – misshandelt zu haben. Foto: Wikipedia/Olaf Kosinsky

- Von einer Missachtung der Würde ist auszugehen, wenn das Wohlergehen des Tieres beeinträchtigt ist, weil Schmerzen oder Leiden nicht vermieden werden.
- Als Misshandlung gilt jedes Verhalten, mit dem einem Tier Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste zugefügt werden, eine fortdauernde oder sich wiederholende Zufügung ist dabei nicht notwendig, auch muss die entsprechende Handlung nicht „ausgesprochen tierquälerisch oder „roh“ sein, hat aber eine gewisse Intensität aufzuweisen, die über schlichtes Unbehagen hinausgeht.
- Es genügt somit, wenn die Belastung einmalig, jedoch beträchtlich ist und das Wohlergehen des Tieres dadurch beträchtlich eingeschränkt ist.
- Eine Misshandlung ist auch durch Unterlassung möglich, wenn der Täter eine Garantenstellung innehat.
- Der Gebrauch der Peitsche und/oder Sporen ist immer dann unangemessen und somit tatbestandsmäßig für „Tierquälerei“, wenn das Pferd durch die Handlungen Verletzungen oder Schlagstriemen respektive Schwellungen erleidet.
- Das Gericht stellt fest: Der Beschuldigte handelte im subjektiven Tatbestand vorsätzlich, mit Wissen und Willen gem. Art.12 StGB (Schweiz)

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (Stand am 1. November 2019)

Art. 12 2. Vorsatz und Fahrlässigkeit. / Begriffe

2. Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Begriffe

1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Dr. Reinhard Kaun: „Jeder Pferdebetrieb braucht einen Notfall- und Katastrophenplan!“

Nach der Brandkatastrophe im Reitstall Bergmühle muss jedem Stallbesitzer klar sein, dass man für derartige Katastrophen vorbereitet sein muss – durch einen Katastrophenplan und regelmäßige Notfallübungen, so der gerichtlich beeedete Sachverständige Dr. Reinhard Kaun

Die Bilder des verheerenden Brandes und der meterhoch aufschießenden Flammen im Reitstall Bergmühle in der Steiermark, bei dem Ende März sieben Pferde zu Tode kamen, sorgten landesweit für Entsetzen. Für den Tierarzt und gerichtlich beeedeten Sachverständigen Dr. Reinhard Kaun, der sich jahrzehntelang mit den Themen Sicherheit und Notfall-Prävention im Pferdebereich beschäftigt hat, wirft sie vor allem eine Frage auf: War man auf ein derartiges Geschehen vorbereitet? Es ist eine Frage, die sich jeder Stallbesitzer stellen sollte – ja, stellen muss, so Dr. Reinhard Kaun, einerseits wegen der Obliegenheit der Schadenminderungspflicht und andererseits: Nur, wenn man entsprechend vorbereitet und für den Ernstfall gewappnet ist, hat man die Chance, solche Katastrophen zu vermeiden oder zumindest den Schaden für Mensch und Tier so gering wie möglich zu halten.



„Be prepared!“ – „Sei vorbereitet!“, das war und ist Dr. Kauns Wahlspruch, dem er ein Leben lang gefolgt ist. Er rief 1996 – nach Schweizer Vorbild – gemeinsam mit DDr. Rudolf Rautschka die Pferdesamariter-Ausbildung in Österreich ins Leben: Diese sollten bei Notfällen die Rettungskette zwischen Pferdebesitzer und Tierarzt schließen und gut ausgebildete Ersthelfer in akuten Notsituationen sein. Später folgte das „Upgrade“ – die Ausbildung zum Pferdesanitäter sowie die Ausarbeitung eines Regulativs für „Fire & Emergency VETs“, also für Notfall-Tierärzte. Und er hat – ebenfalls über Jahrzehnte hinweg – Pferdebetriebe in Sicherheitsfragen beraten und für viele davon auch Notfall- bzw. Katastrophenpläne entworfen.

Für die sichere Evakuierung braucht es einen gut gesicherten Pferdesammelplatz. / Foto: Dr. Reinhard Kaun

„Unfälle, Brände usw. sind zu erwartende Ereignisse, auf die man sich ‚fachkundig‘ vorbereiten kann“, so Dr. Kaun – entsprechende Pläne habe er für alle größeren Pferdebetriebe erstellt, für die er tätig war, stets in Zusammenarbeit mit der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr, dem Roten Kreuz sowie Ärzten und Tierärzten. Nur, wenn man auf den Ernstfall entsprechend vorbereitet ist und einen Einsatz gründlich geplant hat, könne man effizient agieren und die negativen Folgen – insbesondere für Mensch und Pferd – begrenzen, so Dr. Kaun.



Besonders wichtig: Wo bestehen für die Einsatzfahrzeuge Zufahrtsmöglichkeiten? / Foto: Dr. Reinhard Kaun

Die Vorbereitung muss dabei folgende wesentlichen Punkte umfassen

1. Schulungen von Einsatzkräften im „Trockenen“: Umgang mit Pferden, besondere Tiergefahr, Wahrnehmung von Pferden, richtiges Führen usw.
2. Erarbeitung eines Notfallplanes
3. Sorgfältig geplante Einsatzübung mit erfahrenen Supervisoren und strenger Manöverkritik
4. Im Schwierigkeitsgrad aufbauende Übungen alle 1 bis 2 Jahre
5. Einbeziehung der Pferdebesitzer und örtlichen Tierärzte, aber auch des Roten Kreuzes sowie von Ärzten und Notärzten
6. Herausfiltern, welche Feuerwehrleute sich überhaupt zum Einsatz mit Tieren resp. Pferden eignen.

Neben Schulungen und regelmäßigen Einsatzübungen ist ein detaillierter Notfall- bzw. Katastrophenplan das Herzstück jeglicher Vorbereitung. Dieser muss alle wesentlichen Punkte bzw. Fragen umfassen, die sich bei einem Notfall stellen können:

- **Bewohner:** Wer wohnt auf dem Anwesen (um sicher abklären zu können, wer im Notfall noch in Gebäuden aufhältig sein könnte und gerettet werden muss)?
- **Lageplan:** Welche Gebäude befinden sich wo auf dem Anwesen, wie sind diese baulich ausgeführt, wo werden Einstreu, Futtermittel oder sonstige brennbare Materialien gelagert?
- **Zufahrten:** Von welchen Richtungen und über welche Straßen und Wege ist das Anwesen erreichbar, wo können Feuerwehren zufahren, wo bestehen Wendemöglichkeiten?
- **Pferde:** Wieviele Pferde befinden sich auf dem Anwesen, wie ist deren Temperament und Charakter? In einem Dossier sollten die Pferde abgebildet sein, sodass sie – auch durch Laien – klar identifiziert werden können.
- **Haustiere:** Welche Tiere sind ansonsten noch auf dem Anwesen – Hunde, Katzen, Kaninchen etc.?
- **Brandbeschleuniger:** Wo lagern Heu, Stroh, Sägespäne? Gibt es besondere Gefahrenherde – etwa einen Öllagerraum oder ein Lager für Treibstoffe etc.?

- **Infrastruktur für Löscheinsätze:** Gibt es einen Hydranten in der Nähe bzw. sonstige mögliche Löschwasser-Quellen (Bäche, Teiche etc.)?
- **Evakuierung:** Wohin können Menschen und Tiere im Katastrophenfall gebracht werden (Sammelplatz Tiere, Sammelplatz Mensch, San-Hist, Vet-Hist)–
- **Pferdeboxen:** Wie sind diese ausgeführt, wie lassen sie sich öffnen?
- **Pferdesammelplatz:** Wo können die Pferde nach der Evakuierung gefahrlos hingebraucht und sicher verwahrt werden? (Pferde nach dem Evakuieren nie freilassen!!!!)
- **Rettungsdienstliche Details:** Sämtliche wichtigen Notrufnummern und Kontakte (Feuerwehr, zuständige Polizei, Rettung, Hausarzt, Haustierarzt, Tierheime etc.) sollten zusammengefasst und aktuell gehalten werden und an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen auf dem Anwesen angebracht werden.

Wie Dr. Kaun aus seiner jahrzehntelangen Erfahrung weiß, sind Notsituationen in der ersten Phase immer von Chaos und Konfusion geprägt – darum ist die deutliche Beschilderung von Fluchtwegen, Sammelplätzen sowie die klare Kennzeichnung von Hilfspersonen im Ernstfall enorm wichtig und sogar lebensrettend. Eine derartige Beschilderung schafft rasche, leichte Orientierung (auch und gerade für betriebsfremde Personen) und hilft dabei, die Ordnung und den geregelten Einsatz zu unterstützen.

Vorlagen für eine derartige Beschilderung hat Dr. Reinhard Kaun bereits vor Jahren entwickelt und können hier kostenfrei heruntergeladen werden. Die jeweiligen Pictogramme können auf Karton ausgedruckt und laminiert werden. Die Größe sollte 15 x 25 cm nicht unterschreiten und kann je nach Platzierung auch größer sein. So aufbereitet sind sie wetterbeständig für lange Zeit benutzbar. Zur Kennzeichnung eines Fluchtwegenetzes in einem größeren Pferdebetrieb ist es ratsam, einen Experten der örtlichen Feuerwehr beizuziehen. Zu beachten ist streng, dass die Fluchtwege auch immer frei gehalten werden.

Als wichtige Planungsmaßnahme ist auch ein Landeplatz für den Rettungshubschrauber in räumlicher Nähe vorzusehen, der keine Gefahr für Pferde (auf Weide, Koppel oder Sammelplatz) birgt und der leicht durch einen Rettungstransportwagen angefahren werden kann.

Nicht alle Unfälle, Brände oder sonstigen Katastrophen lassen sich vermeiden – das ist die traurige Wahrheit. Aber man hat als Stallbetreiber die Pflicht und die Verantwortung, sich bestmöglich auf solche Geschehnisse vorzubereiten und dies auch als Teil seiner Sorgfaltspflichten zu betrachten. „Jeder Stallbetreiber und Veranstalter wird gut beraten sein, vorbeugende Sicherheitsmaßnahmen und Notfallkonzepte zu erstellen, um einer späteren Schadenersatzklage durch Einsteller und Teilnehmer zu entgehen. Der finanzielle Aufwand für solche Konzepte ist zu vernachlässigen, denn Sicherheit beginnt im Kopf“, so Dr. Kaun.

Das haben hoffentlich – nach den dramatischen Vorfällen der letzten Wochen – alle begriffen ...

Serie von Stallbränden: Warum brennt es so häufig in Pferdebetrieben?

Bei mehreren Reitstall-Bränden der letzten Wochen und Monate waren Arbeitsmaschinen und Arbeitsfahrzeuge die Ursache – und das ist leider kein Zufall, wie der gerichtlich beeidete Sachverständige Dr. Reinhard Kaun bestätigt.

Am 15. Februar zerstörte ein Großbrand weite Teile eines Reiterhofs im Weidenberger Ortsteil Erdelberg (Kreis Bayreuth): Das Feuer war in einem Heuballenlager ausgebrochen und breitete sich rasch auf eine Scheune samt nebenliegenden Stallungen aus. Zum Glück konnten alle Pferde gerettet und auf eine Koppel gebracht werden, vier Menschen wurden jedoch verletzt und mit Verdacht auf Rauchgasvergiftung im Krankenhaus behandelt werden. Der Sachschaden wurde auf eine Million Euro geschätzt. Als Brandursache konnte von der Kripo Bayreuth ein technischer Defekt an einer Arbeitsmaschine ermittelt werden.

Am 24. März brach im Reistall Bergmühle im steirischen Seggau kurz nach 14 Uhr ein Feuer aus, das rasch auf weite Teile der Anlage übergriff. Insgesamt war ein Großaufgebot von 26 Feuerwehren mit 300 Einsatzkräften im Einsatz. Sieben Pferde kamen in den Flammen ums Leben, zahlreiche weitere konnten gerettet werden. Menschen wurden glücklicherweise nicht verletzt, der Sachschaden soll bei rund vier Millionen Euro liegen. Als Brandursache wurde ein technischer Defekt bei einem Arbeitsfahrzeug ermittelt.

Am 17. April konnte in Erftstadt-Ahrem (Nordrhein-Westfalen) der Besitzer eines Pferdehofs in letzter Sekunde einen Großbrand gerade noch verhindern. Im Motorbereich eines Radladers hatte es in einer Scheune angefangen zu brennen – er konnte aber das Feuer noch rechtzeitig selbst löschen, bevor es auf das daneben gelagerte Stroh übergreifen konnte.

In allen drei Fällen – und wohl auch in zahlreichen weiteren, bei denen die Brandursache nicht bzw. noch nicht ermittelt bzw. an die Medien kommuniziert wurde – ging der Brand von Arbeitsgeräten und -fahrzeugen aus, die in unmittelbarer Nähe von leicht brennbaren Materialien (Heu, Stroh, Sägespäne etc.) abgestellt waren. Dies ist in der Tat eine „verhängnisvolle Nachbarschaft“, die leider immer wieder zu schweren Bränden in Pferdebetrieben und landwirtschaftlichen Anwesen führt, wie der gerichtlich beeidete Sachverständige Dr. Reinhard Kaun aus langjähriger Erfahrung bestätigt.

Waren es in den 50er und 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts lt. Dr. Kaun

„vornehmlich Kerzen, Zigaretten, Glutreste aus dem Küchenofen und Brandstiftung, die Anlass zu Bränden in Nutztier- und Pferdeställen waren, änderte sich dieses Bild mit der Elektrifizierung der Gebäude unter teils recht desolaten Begleitumständen und nicht gerade professionellen Voraussetzungen. So war die Brandursachen in Wärmestrahlern, Wasserkochern, Tauchsiedern und mit Staub und Spinnweben verdreckten Solarien, defekten Lichtschaltern und Steckdosen ebenso häufig zu finden wie auch immer noch in Brandstiftung aus Neid und Missgunst.“

Von Beginn der 70er Jahre aber änderte sich dieses Bild: Die Betriebe spezialisierten sich zunehmend auf Pferdehaltung, die Betriebsgröße nahm zu – und es wurden immer mehr Maschinen angeschafft, um die anfallenden Arbeiten rascher und effizienter erledigen zu können. Dr. Kaun: „Neben dem obligaten Traktor hielten der Hoftrac, der motorbetriebene „Ausmister“, Motorsägen, Motorsensen, Reitplatzplanierer, Rasentraktoren und Mähbalken Einzug, die bis heute selbst in gut geführten Betrieben nicht zwingend in eigenen Remisen verstaut werden, sondern in allen möglichen Nischen und Gängen, ja sogar im Stall abgestellt werden, meist – aus Bequemlichkeit – in enger räumlicher Nähe zu Treibstoff, Öl- und Schmiermittellagern – aber damit auch immer zwingend in der Nachbarschaft von Heu und Stroh. Fast ausnahmslos sind die modernen Geräte von Verbrennungsmotoren angetrieben, die nach Gebrauch heiß sind, von denen Brandbeschleuniger tropfen oder Funken erzeugt werden. Im Bericht zum Ereignis liest man dann: „Als Brandursache konnte ein Radlader ausgemacht werden, der im Strohlager abgestellt war!“

Dr. Kaun ist bei seinen Besuchen selbst in Pferdebetrieben internationaler höchster Güter „immer wieder entsetzt, wie sorglos mit diesen Gefahrenherden der Spitzenklasse umgegangen wird. Sicherheit – so pflege ich zu betonen – beginnt jedoch im Kopf mit Schwerpunkt auf Vorbeugung.“

Und er fügt hinzu: „Waren früher heimlich rauchende Kinder auf dem Heuboden das Schreckgespenst, das den Stallbesitzern den Angstschweiß auf die Stirn trieb, ist es heute vielfach die trügerische Gewissheit einer guten Feuerversicherung, die zur erschütternden Aussage führt: „Da habe ich mir nichts dabei gedacht!“ ein spiritueller Offenbarungseid für einen Erwachsenen und ein Freudenfest für den Brandermittler der Versicherung.“

Sein dringender Appell an alle Stallbesitzer geht dahin, Gefahrenquellen am eigenen Betrieb ernst zu nehmen und auszuschalten – und vor allem auch auf den Notfall vorbereitet zu sein, idealerweise durch einen individuellen, mit Unterstützung von Experten erarbeiteten Notfall- und Katastrophenplan. Alles Wissenswerte dazu kann man in diesem Beitrag nachlesen!



**Kein schöner Anblick:
Schwere Brandverletzungen bei einem Pferd – ein solches Martyrium ließe sich durch entsprechende Vorbeugung oft leicht vermeiden. / Foto: Archiv Dr. Reinhard Kaun**

Dr. Reinhard Kaun über das „Nachreiten“ und „Verreiten“ eines Pferdes

Dass ein Pferd auch zukünftig reitbar bleibt, liegt in der Verantwortung des Käufers – das Verreiten kann einem Pferd einen nicht wieder gutzumachenden Schaden zufügen, wie Dr. Reinhard Kaun an einem exemplarischen Gerichtsurteil verdeutlicht.

Die Klägerin, die in ihrer Jugend nicht unbedingt unproblematische Reiterfahrten gemacht hatte, beschloss in ihren Dreißigern ein eigenes Pferd anzuschaffen und nahm zu diesem Zwecke auf Basis eines Angebots im Internet Kontakt zur Beklagten auf. Diese bot – aus wirtschaftlichen Gründen dazu gezwungen – ihre siebenjährige, hoch im Blut stehende Stute zum Verkauf an, das Pferd hatte bisher als Freizeitpferd gedient, trug ihre Eigentümerin durch Reiterpass und Reiternadel und wurde mit Eigenschaften wie ruhig, geduldig und anfängertauglich beschrieben. Bei zwei Proberitten fühlte sich das Pferd unter der Kaufinteressentin und nunmehrigen Klägerin „gut“ an, sodass es – nach zufriedenstellender Kaufuntersuchung – zum Kaufabschluss kam.

Die Klägerin kam mit dem Pferd jedoch nicht zurecht, ein beigezogener Reitlehrer, der das Pferd auch unter Beritt nahm, verschlimmerte das Problem und eine zusätzlich konsultierte Spezialtierärztin attestierte dem Pferde gesundheitliche Risikobehaftungen im orthopädischen Bereich – man ging vor Gericht unter Berufung auf §§ ABGB 922, 923, 924 und 871 (Irrtum).

Die Korrektheit der Ankaufuntersuchung wurde angezweifelt.

Das Beweisverfahren, die rechtliche Beurteilung und das Gutachten des SV brachten zutage:

- Die Beklagte hat durch ihr Verhalten keinen Anlass zum Irrtum der Klägerin gegeben, zumal ein braves und ruhiges Freizeitpferd vereinbart war. Zum Zeitpunkt der Übergabe wies das verfahrensgegenständliche Pferd diese Eigenschaften auf.
- Das Pferd war mit keinen Mängeln im Sinne von vorliegend behaupteten Erkrankungen behaftet.
- Die Ergebnisse der Kaufuntersuchungen waren richtig.
- Der veränderte Gemütszustand des Pferdes ist einzig und allein nach Inbesitznahme des Pferdes durch die Klägerin, insbesondere durch die Intervention ihres Reitlehrers bzw. Bereiters entstanden, er hatte das Pferd systematisch und grob – durch Videos belegt – „verritten“.

– Dass das Pferd auch zukünftig reitbar bleibt, liegt in der Verantwortung der Klägerin.

Neben den notwendigen veterinärmedizinischen Untersuchungen hatte sich der beauftragte Gerichtsgutachter zur Erhebung der reiterlichen Befunde einer „neutralen Fremdreiterin“ bedient, die das Pferd unter widrigen Umweltbedingungen für eine gute halbe Stunde unter Beritt hatte und dabei feststellte, dass die Stute „ein normales und unproblematisches Pferd sei, das auf Hilfen so reagiert, wie man dies erwartet“. Das in der Klage u.a. behauptete „Steigen“ konnte nicht reproduziert werden.

Die Klage wurde abgewiesen (LG Graz 41 Cg 71/18 g)

Forensische Relevanz

– Es liegt in der Verantwortung des Käufers eines Pferdes, dass dieses auch nach korrekten Kriterien der Reitlehren „nachgeritten“ werden kann.

– Das „Verreiten“ eines Pferdes aus Unvermögen oder mit tierquälerischen Interventionen ist geeignet, einem Pferde nicht wieder gutzumachenden Schaden zuzufügen.